

2. Schritt für Schritt durch den SUP-Prozess

Dieses Kapitel führt Schritt für Schritt durch alle Phasen und Teilschritte einer SUP. Die Anforderungen der SUP-Richtlinie der EU (s. Kapitel 5.1.1 (S 5-1)) sind berücksichtigt. Darüber hinaus werden zahlreiche „good-practice-Empfehlungen“ gegeben, mit denen die Wirksamkeit von SUPs erhöht werden kann. Sie bauen auf österreichischen und internationalen SUP-Erfahrungen auf und orientieren sich am weltweiten Stand des Wissens.

Jede SUP soll bewirken, dass Umweltaspekte in Planungen integriert werden - gleichrangig mit sozialen und wirtschaftlichen Aspekten. Wirksame SUPs verbessern die Umwelt. Zwei Prinzipien stärken die Wirksamkeit von SUPs:

Vollständige Integration von Planung und SUP

Bei einem vollständig integrierten SUP-Ansatz sind SUP und Planung in einem abgestimmten Gesamtprozess verwoben. Die SUP beginnt nicht erst, wenn bereits ein Planungsentwurf vorliegt, sondern bereits mit den ersten Planungsschritten. Planung und SUP laufen gleichzeitig und nicht nacheinander ab. Damit kann die SUP alle Phasen des Planungsprozesses wirksam beeinflussen, von der Zieldefinition bis zur Auswahl der empfohlenen Planungslösung. Gemäß SUP-Richtlinie muss die SUP bei der Ausarbeitung und vor der Annahme der Planung durchgeführt werden. Die Richtlinie regelt aber nicht die Vernetzung von SUP und Planung oder den Startzeitpunkt der SUP. Theoretisch wäre es möglich, zuerst einen Planungsentwurf zu erarbeiten und danach diesen sowie weitere Planungsalternativen einer SUP zu unterziehen. Solche nachgelagerte SUPs sind für die Integration von Umweltaspekten in Planungen weniger wirksam. Wenn der Planungsentwurf vorliegt, sind bereits umweltrelevante Entscheidungen gefallen, die durch die nachgelagerte SUP nicht mehr beeinflusst werden können. Weniger bewährt haben sich auch SUPs, bei denen Planung und SUP parallel mit nur sporadischen Verknüpfungen ablaufen. In diesem Fall kommentiert die SUP den Planungsprozess von außen. Es entsteht leicht ein konkurrierendes Nebeneinander von SUP und Planung. Die beiden Prozesse können einander nicht optimal unterstützen. Vollständig integrierte SUPs sind am wirksamsten und sparen Kosten und Zeit.

Frühzeitige und effektive Öffentlichkeitsbeteiligung

Bei jeder SUP muss die Öffentlichkeit beteiligt werden. Sie soll ihr Wissen, ihre Standpunkte und ihre Erfahrungen in den Planungsprozess einbringen und das Ergebnis verbessern. Öffentlichkeitsbeteiligung erleichtert den Interessenausgleich während der Planung. Können sich die Betroffenen frühzeitig und effektiv beteiligen, so werden sie die Planungsergebnisse leichter akzeptieren. Die vorgesehenen Maß-

nahmen können rascher und reibungsloser umgesetzt werden. Diese Vorteile können vor allem dann genützt werden, wenn sich die Öffentlichkeit frühzeitig beteiligen kann, wenn alle Optionen noch offen sind und Gestaltungsspielräume bestehen. Öffentlichkeitsbeteiligung verspricht Erfolg, wenn sie gleichzeitig mit dem Planungs- und SUP-Prozess startet und nicht erst in der Endphase der SUP, wenn der Umweltbericht bereits erstellt ist. Zu diesem späten Zeitpunkt sind nämlich bereits wesentliche Entscheidungen gefallen, beispielsweise welche Planungs- und Umweltziele verfolgt werden, welche Planungsalternativen untersucht werden oder welche Bewertungsmethode eingesetzt wird. Für Änderungen besteht wenig Spielraum. Neu eingebrachte Aspekte aus der Öffentlichkeit können in der Endphase der SUP nur dann ernsthaft berücksichtigt werden, wenn die vorliegenden Ergebnisse überarbeitet werden. Das würde den Zeitaufwand für die SUP erhöhen. Andernfalls werden zwar Stellungnahmen eingebracht und auch gehört, sie beeinflussen das Planungsergebnis aber nicht wirkungsvoll. Nur wenn die Öffentlichkeit von Anfang an am Planungs- und SUP-Prozess aktiv beteiligt ist, können ihre Beiträge wirksam und mit geringem Zeit- und Kostenaufwand einfließen. Wie die frühzeitige und effektive Öffentlichkeitsbeteiligung praktikabel durchgeführt werden kann, wird in *Kapitel 2.2.2* (S 2-12) im Detail beschrieben.

Die vollständige Integration von Planung und SUP sowie die frühzeitige und effektive Öffentlichkeitsbeteiligung sind empfohlene Prinzipien für alle SUPs. Darüber hinaus kann es bei manchen SUPs sinnvoll sein, neben Umweltauswirkungen auch soziale und wirtschaftliche Auswirkungen zu analysieren. Die SUP wird damit im Sinne der Nachhaltigen Entwicklung erweitert. Alle drei Dimensionen der Nachhaltigen Entwicklung können dadurch gleichrangig und miteinander betrachtet werden. Ausgewogene Planungslösungen können so auf transparente Weise gefunden werden. In anderen Fällen wird sich die SUP auf Umweltaspekte beschränken, nämlich dann, wenn der Umwelt in der bisherigen Planungspraxis gegenüber Wirtschaft und Gesellschaft ein geringerer Stellenwert zukommt. Mit Hilfe der SUP sollen Umweltaspekte in diesem Fall mit den ohnehin bereits durchgeführten sozio-ökonomischen Betrachtungen gleichziehen.

Eine SUP besteht aus fünf Prozessphasen mit ihren jeweiligen Teilschritten.

Tabelle 2.1: Die fünf SUP-Prozessphasen mit ihren Teilschritten

SUP-Prozessphasen	Was ist zu tun (SUP-Teilschritte)
Phase 1: Vorphase oder Screeningphase	Feststellen, ob für die jeweilige Planung eine SUP durchgeführt werden muss oder soll (= Screening oder Vorprüfung)
Phase 2: Vorbereitungsphase	Planung des Prozessablaufs sowie der Beteiligung der Umweltstellen und der Öffentlichkeit

Phase 3: Durchführungsphase	Inhaltliche Bearbeitung in folgenden Teilschritten: <ul style="list-style-type: none">• Zieldefinition• Analyse der Ausgangssituation• Abgrenzung des Untersuchungsrahmens• Alternativenentwicklung und -bewertung sowie Auswahl der empfohlenen Planungslösung• Planung der Monitoringmaßnahmen und der nächsten Schritte• Erstellung des Umweltberichts
Phase 4: Beschlussphase	<ul style="list-style-type: none">• Annahme der Planung unter Berücksichtigung der SUP-Ergebnisse• Bekanntgabe der Entscheidung inkl. der zusammenfassenden Erklärung
Phase 5: Monitoringphase	Monitoring

Das folgende Schema zeigt den idealtypischen Ablauf des SUP-Prozesses mit Beteiligung der Umweltstellen und der Öffentlichkeit. In der Praxis können manche Schritte gleichzeitig oder in geringfügig variiert Reihenfolge ablaufen. Die Beteiligung der Umweltstellen (zu konsultierende Behörden nach Artikel 6(3) der SUP-Richtlinie, Abk.: UW-St) und der Öffentlichkeit (Abk.: Öff) erfolgt optimalerweise zu allen Schritten des SUP-Prozesses. Die nach SUP-Richtlinie als Mindestanforderungen vorgeschriebenen Beteiligungsschritte sind in der untenstehenden Grafik (Abbildung 2.1) eigens angeführt.

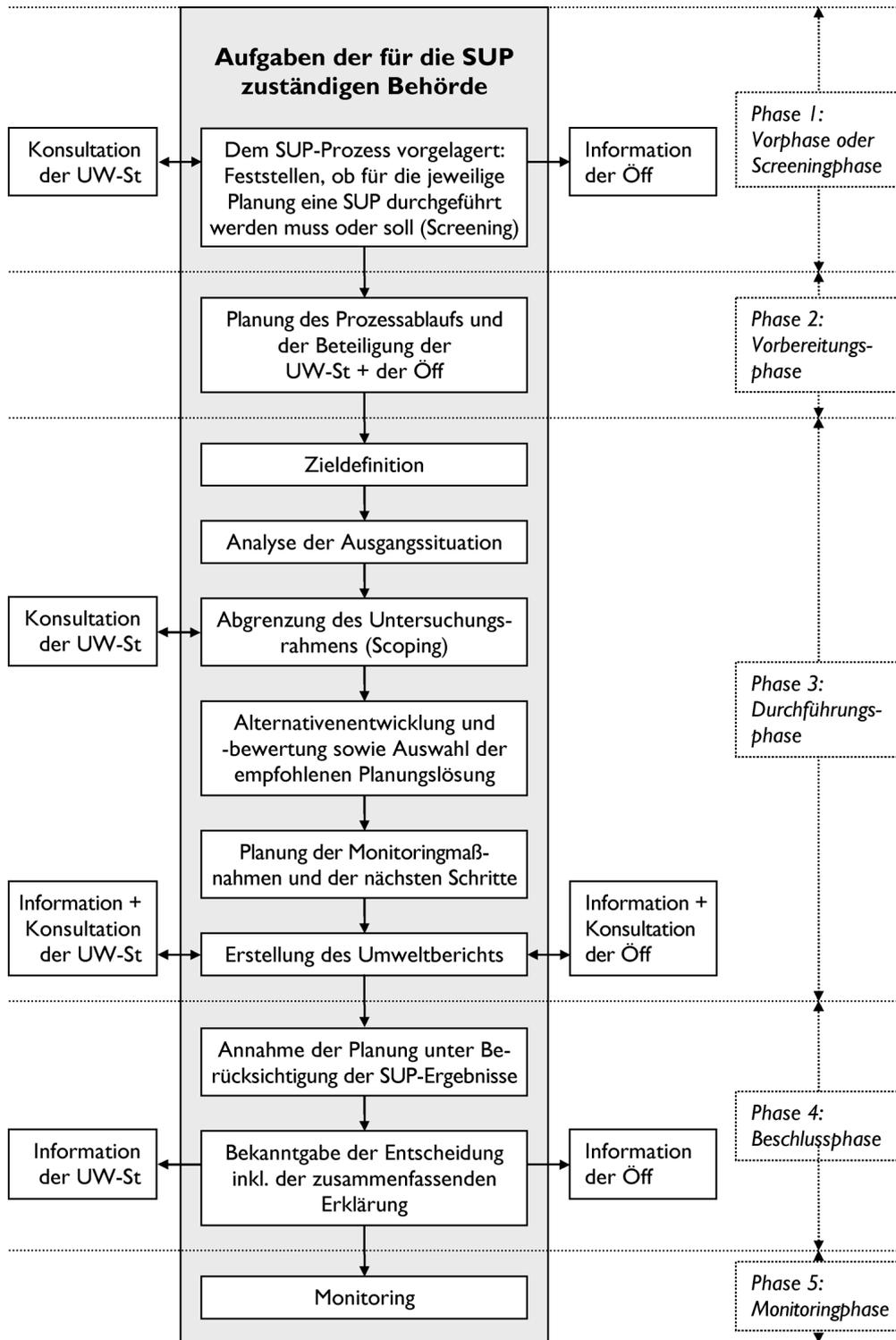


Abbildung 2.1. Ablaufschema SUP-Prozess; UW-St = Umweltstellen, Öff = Öffentlichkeit

Im Folgenden werden nun die fünf SUP-Prozessphasen und ihre Teilschritte beschrieben. Bei allen Phasen und Teilschritten werden vier Aspekte erläutert:



„Worum geht es?“

Einleitend werden die wesentliche Inhalte der Prozessphase oder des Teilschritts kurz beschrieben.



„Anforderungen der SUP-Richtlinie“

Danach werden die rechtlichen Vorgaben der SUP-Richtlinie der EU erläutert. Das hilft zu differenzieren, welche Mindestanforderungen jedenfalls bei allen SUPs zu erfüllen sind, und was als „good practice“ darüber hinaus empfohlen wird.



„Praxis-Tipps und Beispiele“

Anschließend werden praktische Hinweise für die Bearbeitung des Teilschritts gegeben und durch Praxis-Beispiele veranschaulicht. Wenn es der Wirksamkeit von SUPs dient, gehen die Praxis-Tipps über die Mindestanforderungen der SUP-Richtlinie hinaus.



„Achtung!“

Abschließend werden mögliche Stolpersteine aufgezeigt, die über den Erfolg der SUP entscheiden können.

Künftige SUP-AnwenderInnen können die zusammengestellten Anregungen nützen, um auf Erfahrungen aufzubauen und um „das Rad nicht jedes Mal neu zu erfinden“. Der hier empfohlene Ablauf kann sowohl für sehr komplexe Planungen, als auch für kleine Routineplanungen angewandt werden. Die einzelnen SUP-Teilschritte sind jedoch jeweils unterschiedlich aufwändig zu bearbeiten. Bei kleineren SUPs werden weniger Personen beteiligt sein, die Untersuchungen weniger in die Tiefe gehen und externe ExpertInnengutachten weniger umfassend sein. Jede neue SUP verlangt jedenfalls die maßgeschneiderte und flexible Anwendung der Empfehlungen, je nach Aufgabenstellung und Rahmenbedingungen. Das universale SUP-Schema für alle Einsatzfälle existiert nicht und wird auch hier nicht vorgegeben.

2.1 Phase 1: Vorphase oder Screeningphase



Worum geht es?

In der Vorphase oder Screeningphase fällt die Entscheidung, ob für die jeweilige Planung eine SUP durchgeführt wird oder nicht. Dieser Auswahlprozess heißt „Screening“ und ist der eigentlichen SUP vorgelagert. Eine SUP ist nur für jene Planungen sinnvoll, die erhebliche Umweltauswirkungen erwarten lassen.

§ Anforderungen der SUP-Richtlinie

Die wesentlichen Regelungen für das Screening stehen in Artikel 2 und 3 sowie im Anhang II der SUP-Richtlinie. Zuerst muss für die jeweilige Planung festgestellt werden, ob es sich um eine Planung im Sinne der SUP-Richtlinie handelt, nämlich um „Pläne und Programme, einschließlich der von der Europäischen Gemeinschaft mitfinanzierten, sowie deren Änderungen,

- die von einer Behörde auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene ausgearbeitet und/ oder angenommen werden oder die von einer Behörde für die Annahme durch das Parlament oder die Regierung im Wege eines Gesetzgebungsverfahrens ausgearbeitet werden und
- die aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften erstellt werden müssen.“ (Artikel 2 a).

Danach muss ermittelt werden, ob die jeweilige Planung voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat. Bei manchen Planungen nimmt die SUP-Richtlinie von vornherein an, dass sie erhebliche Umweltauswirkungen haben können. Sie zählen zum sog. *obligatorischen* Anwendungsbereich der SUP-Richtlinie und sind Planungen

- in den Bereichen Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Energie, Industrie, Verkehr, Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, Telekommunikation, Fremdenverkehr, Raumordnung oder Bodennutzung, durch die der Rahmen für die künftige Genehmigung der in den Anhängen I und II der UVP-Richtlinie aufgeführten Projekte gesetzt wird oder
- bei denen angesichts ihrer voraussichtlichen Auswirkungen auf Gebiete eine Naturverträglichkeitsprüfung nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie für erforderlich erachtet wird (Artikel 3 (2) a, b).

Planungen aus dem obligatorischen Anwendungsbereich der SUP-Richtlinie, welche die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene festlegen, sowie geringfügige Änderungen dieser Planungen bedürfen nur dann einer SUP, wenn sie voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben (Artikel 3 (3)).

Für Planungen, die nicht in den obligatorischen Anwendungsbereich der SUP-Richtlinie fallen und durch die der Rahmen für die künftige Genehmigung von jeglichen (nicht nur UVP-pflichtigen) Projekten gesetzt wird, muss eine SUP nur dann durchgeführt werden, wenn die Planungen voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben (Artikel 3 (4)). Diese Planungen gehören zum sog. *konditionalen* Anwendungsbereich der SUP-Richtlinie. Um festzustellen, ob die Umweltauswirkungen einer Planung voraussichtlich erheblich sind oder nicht, müssen zumindest die Kriterien des Anhangs II der SUP-Richtlinie herangezogen werden (Artikel 3 (5)). Diese beziehen sich einerseits auf den Charakter der Planung (z. B. ihr Detaillierungsgrad und ihre Bedeutung) und andererseits auf die möglichen Auswirkungen (z. B. deren Dauer, Häufigkeit, Umkehrbarkeit, Ausdehnung) und die betroffenen Gebiete (z. B. deren Sensibilität). Bei der Feststellung, ob Umweltauswirkungen erheblich sein können oder nicht, sind jedenfalls die Umweltstellen beizuziehen (Artikel 3 (6)). Die Entscheidung ob für die jeweilige Planung eine SUP durchzuführen ist oder nicht muss

der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, ebenso eine Begründung, wenn keine SUP durchgeführt wird (Artikel 3 (7)).



Praxis-Tipps

Bei Planungen, die nur dann einer SUP zu unterziehen sind, wenn sie voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, ist die SUP-Pflicht oft schwierig festzustellen. Deshalb wurde im Auftrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft eine *Screening-Studie* (S 6-27) erstellt (Sommer, 2002). Diese enthält Checklisten zur Durchführung des Screenings.

Freiwillige Planungen, beispielsweise der Wiener Stadtentwicklungsplan oder manche Verkehrskonzepte der Bundesländer, fallen streng genommen nicht unter die Plan- und Programm-Definition des Artikels 2 der SUP-Richtlinie. Trotzdem kann es in der Praxis sinnvoll sein, eine SUP durchzuführen, wenn die Planungen

- voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben,
- potentiell konfliktträchtig sind und
- viele Interessengruppen betreffen und damit von großem öffentlichem Interesse sind.

Die freiwillige SUP kann die Planungsentscheidung transparent machen und absichern. Die Betroffenen können dadurch die Planung leichter akzeptieren.

Welche Planungen sind nun nach SUP-Richtlinie SUP-pflichtig? Das Prüfschema in Abbildung 2.2 hilft beim Screening.

Im Rahmen des Screenings soll auch überprüft werden, ob für die Planung andere Prüfungen, z. B. eine Naturverträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie¹ durchgeführt werden müssen und ob bzw. wie diese beiden Verfahren verknüpft werden können.



Achtung!

Um Rechtssicherheit zu gewinnen und Verzögerungen, die sich bis zur Projektumsetzung fortsetzen können, zu vermeiden, sollte im Zweifelsfall eine SUP durchgeführt werden.

Die SUP-Richtlinie sieht auch für Planungen mit voraussichtlich erheblichen **positiven** Umweltauswirkungen (sog. Positivplanungen) eine SUP-Pflicht vor. Positive Umweltauswirkungen in einem Bereich können negative Auswirkungen in einem anderen verursachen. So könnte beispielsweise ein Energiekonzept, das zur Förderung erneuerbarer Energiequellen die Errichtung von Kleinwasserkraftwerken vorsieht, seltene Lebensräume in Gebirgsbächen gefährden.

1. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie).

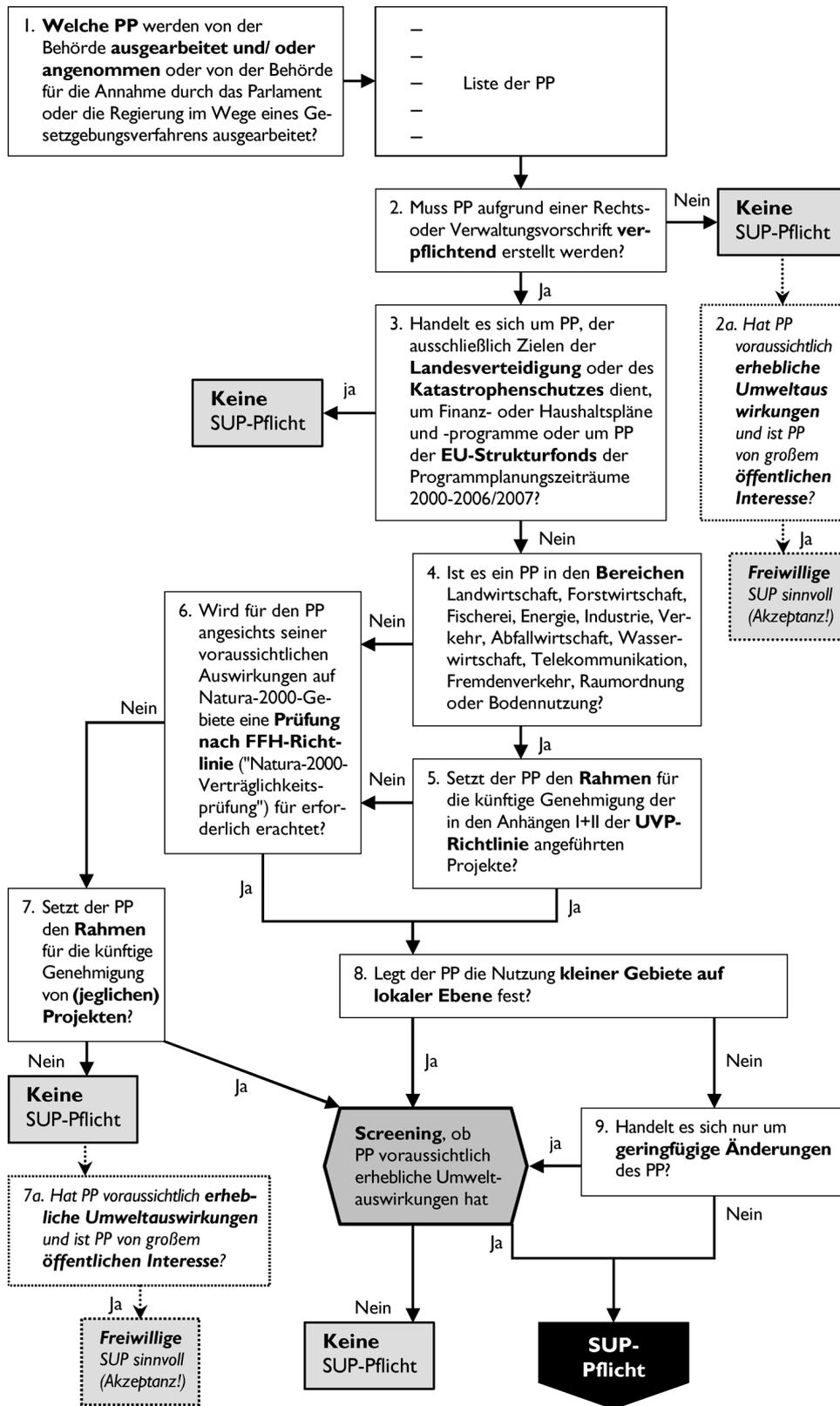


Abbildung 2.2. Prüfschema zur Feststellung der SUP-Pflicht; PP = Plan oder Programm (Quelle: verändert nach: http://www.arbter.at/sup/sup_prax.html)

Zusammenfassung: Feststellen, ob für die jeweilige Planung eine SUP durchgeführt werden muss oder soll (Screening oder Vorprüfung)

- Feststellen, ob es sich um eine Planung im Sinne der SUP-Richtlinie handelt
- Feststellen, ob die Planung voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat
- Planungen, die nicht unter die SUP-Richtlinie fallen, die aber voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, tendenziell konfliktträchtig sind und viele Interessengruppen betreffen, können durch eine freiwillige SUP aus Umweltsicht abgesichert werden.

2.2 Phase 2: Vorbereitungsphase

In der Vorbereitungsphase werden der Ablauf der SUP geplant und die Beteiligten ausgewählt. Die Planung des Prozessablaufs ist eng mit der Planung der Beteiligung von Umweltstellen und Öffentlichkeit verbunden und läuft in der Praxis meist gleichzeitig. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit werden diese beiden Aspekte nun getrennt dargestellt.

2.2.1 Planung des Prozessablaufs



Worum geht es?

Bei der Planung des Prozessablaufs wird das Prozessdesign festgelegt. Planungs- und SUP-Prozess werden zu einem Gesamtprozess vernetzt (vollständig integrierter SUP-Ansatz). Die Aufgabenstellungen und Teilschritte dieses Prozesses werden geklärt. Der zeitliche und finanzielle Rahmen wird abgesteckt.



Anforderungen der SUP-Richtlinie

Als einzige für das Prozessdesign relevante Regelung sieht die SUP-Richtlinie in Artikel 4 (1) vor, dass die Umweltprüfung während der Ausarbeitung und vor der Annahme einer Planung oder des Einbringens in das Gesetzgebungsverfahren durchgeführt wird. Damit ist die wenig effektive Durchführung einer SUP nach Fertigstellung der Planung dezidiert ausgeschlossen.



Praxis-Tipps

In einem schriftlichen Konzept werden die Aufgabenstellung, die geplante Vorgangsweise, die Beteiligten und die bestehenden Rahmenbedingungen dokumentiert. Dieses Konzept wird in der Regel von der planerstellenden Dienststelle erarbeitet, es soll jedoch so weit wie zu diesem frühen Zeitpunkt möglich mit den am SUP-Prozess Beteiligten abgestimmt werden (z. B. mit den Umweltstellen oder der Umweltschutzbehörde, s. Kapitel 2.2.2 (S 2-12)).

Die folgende Checkliste zur Vorbereitung einer SUP hilft, die wesentlichen Fragen bei der Planung einer SUP zu klären.

Ziele/Spielraum/Aufgabenstellung

- Welche Ziele werden mit der SUP verfolgt? Was soll erreicht werden?
Welche Erwartungen sind mit der SUP verbunden?
- Welche strategischen Grundsatzfragen oder Probleme sollen durch die SUP geklärt werden?
Was ist die konkrete Aufgabenstellung?
- Wo besteht Planungs- und Gestaltungsspielraum?
Was ist noch „offen“?
- Welche vorgegebenen Rahmenbedingungen müssen bei der SUP berücksichtigt werden (z. B. bereits getroffene politische Vorentscheidungen, technische oder rechtliche Vorgaben)?
Was ist bereits „fix“?

Prozessablauf/Ergebnis/Grundlagen

- Wie können Planungsprozess und SUP-Prozess zu einem gemeinsamen Prozess zusammengefügt werden?
- Welcher Art ist das angestrebte SUP-Ergebnis (z. B. Aufzeigen von Planungsalternativen mit ihren Auswirkungen oder Auswahl der empfohlenen Planungslösung)?
- Was geschieht mit den Ergebnissen der SUP (z. B. Weiterleitung an die (politischen) Entscheidungsgremien)?
- Welche rechtlichen Grundlagen sind für diese SUP zu beachten?
- Kann auf bereits vorliegenden Erfahrungen mit ähnlichen SUP-Prozessen aufgebaut werden?
- Welche bereits vorliegenden Studien oder Planungen können der SUP zu Grunde gelegt werden?
- Welche Verbindung besteht zu anderen, über- oder untergeordneten Planungen?

Öffentlichkeitsbeteiligung und Einbindung der Politik (Details s. Kapitel 2.2.2 (S 2-12))

- Welche Interessengruppen sind durch die Planung betroffen und durch wen können sie im SUP-Prozess vertreten werden (z. B. Umweltschutzorganisationen, Umwelt-NGOs, Kammern, etc.)?
- Wie und wann wird die organisierte Öffentlichkeit (= Interessengruppen) am SUP-Prozess beteiligt und welche Einflussmöglichkeiten bestehen für die Beteiligten?
- Wie und wann kann die breite Öffentlichkeit informiert und zu Stellungnahmen eingeladen werden?
- Welche Dienststellen werden als Umweltstellen eingebunden? Wie und wann?
- Wie und wann erfolgt die Einbindung der politischen EntscheidungsträgerInnen?

Aufgabenteilung der Beteiligten

- Wie erfolgt die Aufgabenteilung unter den Beteiligten (z. B. werden externe ExpertInnen oder PlanerInnen benötigt, wie können die betroffenen Umweltstellen koordiniert werden)?
- Wer übernimmt die Prozesssteuerung und Ergebnissicherung (intern oder extern; Achtung auf Unabhängigkeit, Erfahrung und Akzeptanz)?
- Wer ist für die organisatorischen Prozessfragen zuständig (z. B. SUP-Kerngruppe)?
- Wer im SUP-Team ist für welche Entscheidungen verantwortlich?

Finanzierung und Zeitplan

- Wie erfolgt die Finanzierung des Prozesses (z. B. Co-Finanzierung durch planerstellende Behörde und Umweltstellen, Kostenersatz für beteiligte NGOs; ev. „Reservebudget“ für Unerwartetes vorsehen)?
- Nach welchem Zeitplan soll die SUP abgewickelt werden (ev. zeitlichen Puffer für unerwartete Prozessereignisse einkalkulieren)?

Mehrfach hat sich in der Praxis bewährt, eine Stelle oder Person mit der Aufgabe der *Prozesssteuerung* zu betrauen. Diese ist für das Prozessmanagement und die organisatorische Leitung verantwortlich. Sie soll über Wissen zum Instrument der SUP, zur Öffentlichkeitsbeteiligung und zum Projektmanagement verfügen. Werden die empfohlenen kooperativen Beteiligungsformen gewählt (s. *Kapitel 2.2.2* (S 2-12)), so begleitet die Prozesssteuerung den Gruppenprozess. Etwas aufwändigere SUP-Prozesse oder SUPs, mit denen Neuland betreten wird, kommen nicht ohne Prozesssteuerung aus. Mit dem fortschreitenden Wandel der SUP vom Prüf- zum Integrations- und Planungsinstrument gewinnt die Prozesssteuerung immer mehr an Bedeutung.

Die Prozesssteuerung kann folgende Arbeitsschritte wesentlich unterstützen oder ganz übernehmen:

- Konzeption des Prozesses: Integration von Planungsprozess und SUP-Prozess zu einem abgestimmten Gesamtprozess
- Erstellung eines Ablaufschemas und eines Zeitplans
- Klärung der Rollen, die im SUP-Prozess zu besetzen sind (Umweltstellen, organisierte und breite Öffentlichkeit, ...)
- Klärung der beteiligten Personen und Stellen sowie deren Aufgaben (Zusammenstellen des SUP-Teams)
- Klärung, wann und wie Umweltstellen und Öffentlichkeit beteiligt werden
- Vereinbarung der „Spielregeln“ für die Zusammenarbeit im SUP-Team
- Organisation, Durchführung und Dokumentation der Workshops des SUP-Teams
- Ansprechperson für alle Mitglieder des SUP-Teams
- Definition des methodischen Rahmens, in dem der SUP-Prozess ablaufen soll (Anforderungen an die Bewertungsmethode, an die verglichenen Alternativen, Detaillierungsgrad, ...)
- Qualitätssicherung.

**Achtung!**

Vor dem Start der SUP soll die Unterstützung der politisch Verantwortlichen sichergestellt werden. Tragen die politischen EntscheidungsträgerInnen den SUP-Prozess mit, so stehen die Chancen gut, dass die Ergebnisse der SUP berücksichtigt und auch umgesetzt werden.

2.2.2 Planung der Beteiligung der Umweltstellen und der Öffentlichkeit

Die Planung der Beteiligung der Umweltstellen und der Öffentlichkeit ist ein zentraler Teilaspekt der SUP-Prozessplanung. Aufgrund seiner Bedeutung für die Wirksamkeit der SUP wird dieser Punkt im Folgenden gesondert erläutert.

**Worum geht es?**

Umweltstellen und Öffentlichkeit müssen bei jeder SUP beteiligt werden. In der Vorbereitungsphase wird geklärt, wer als federführende Dienststelle agiert sowie wer als Umweltstellen und als Öffentlichkeit eingebunden wird. Damit werden die vorgesehenen Rollen im SUP-Prozess besetzt.

Die Beteiligung der Umweltstellen und der Öffentlichkeit soll folgende Vorteile bieten:

- Einbringen zusätzlichen Wissens sowie innovativer Ideen zu neuen Planungslösungen
- Förderung des Verständnisses für andere Sichtweisen und des Interessenausgleichs, als Basis für Planungslösungen, die von den Betroffenen mitgetragen werden
- Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Prozesses und der Ergebnisse
- Erhöhung der Akzeptanz der Planung und raschere Umsetzbarkeit der geplanten Einzelmaßnahmen
- In Summe Ersparnis von Zeit und Geld, wenn Verzögerungen durch Widerstände bei der Umsetzung der Planung oder Kosten durch Gerichtsverfahren auf Projektebene vermieden werden können.

Damit die Beteiligung die gewünschten positiven Effekte bringt und wirksam ist, muss sie detailliert geplant werden. Dazu sind drei Fragen zu beantworten:

- Wer soll als Umweltstellen und als Öffentlichkeit beteiligt werden?
- Wie (in welcher Form und Intensität) soll die Beteiligung stattfinden?
- Wann (bei welchen Prozessschritten) sollen die Umweltstellen und die Öffentlichkeit eingebunden werden?

Die Beteiligung kann in drei verschiedenen Intensitätsstufen erfolgen:

Tab. 2.2: Intensität der Beteiligung

Intensität der Beteiligung	Grad der Einflussmöglichkeit der Beteiligten (auf den Ablauf und das Ergebnis der SUP)	Beispiel
Stufe 1: Informative Beteiligung: Beteiligte erhalten Informationen	Sehr gering: keine Einflussmöglichkeiten, lediglich Informationsgewinn	Website, Info-Veranstaltungen, Ausstellungen, Medienberichte, Postwurfsendungen
Stufe 2: Konsultative Beteiligung: Beteiligte können zu vorgelegten (Zwischen-)Ergebnissen und Entwürfen Stellung nehmen	Gering: Einflussmöglichkeiten hängen davon ab, ob die Stellungnahmen aufgenommen werden oder nicht; meist zu einem (zu) späten Prozessstadium vorgesehen, wo nur mehr wenig Änderungsmöglichkeiten bestehen	Kommentierungsmöglichkeiten zum Planungsentwurf und zum Umweltbericht, Internetforen, Diskussionsveranstaltungen
Stufe 3: Kooperative Beteiligung: Beteiligte arbeiten aktiv bei bestimmten SUP-Schritten mit; reicht bis zur gemeinsamen Erarbeitung eines konsensualen Planungsentwurfs mit den hauptbetroffenen Interessengruppen	Mittel bis groß	SUP am runden Tisch, SUP-Workshops, Arbeitskreise zu Fachthemen

Gemäß SUP-Richtlinie sind die Öffentlichkeit und die Umweltstellen nur an bestimmten SUP-Teilschritten zu beteiligen, etwa bei der Festsetzung des Untersuchungsrahmens oder zur Kommentierung des Planungsentwurfs und des Umweltberichts. In der Praxis bewährt es sich oft, die Öffentlichkeit und die Umweltstellen kontinuierlich bei allen wichtigen SUP-Teilschritten zu beteiligen, also beispielsweise auch bei der Festlegung der Ziele der SUP, bei der Auswahl der zu überprüfenden Alternativen oder bei der Prognose und Bewertung der Auswirkungen. Diese intensivere Beteiligung steht im Einklang mit der Entwicklung der SUP vom Prüfinstrument zu einem Integrations- und Planungsinstrument.



Anforderungen der SUP-Richtlinie

Die SUP-Richtlinie sieht Informations- und Stellungnahmerechte vor für

- *die Umweltstellen:* „zu konsultierende Behörden, die in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich von den durch die Durchführung des Plans oder Programms verursachten Umweltauswirkungen betroffen sein könnten“ (Artikel 6 (3)) und für
- *die Öffentlichkeit:* „eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen und, in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder der innerstaatlichen Praxis, deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen“ (Artikel 2(d)) beziehungsweise
- *die betroffene oder interessierte Öffentlichkeit:* „dieser Begriff schließt Teile der Öffentlichkeit ein, die vom Entscheidungsprozess gemäß dieser Richtlinie betroffen sind oder voraussichtlich betroffen sein werden oder ein Interesse daran haben, darunter auch relevante Nichtregierungsorganisationen, z. B. Organisationen zur Förderung des Umweltschutzes und andere betroffene Organisationen“ (Artikel 6(4)).

Die Umweltstellen müssen nach Artikel 3 (6) beim Screening konsultiert werden, also bei der Feststellung der SUP-Pflicht für Planungen, die nur dann SUP-pflichtig sind, wenn sie erhebliche Umweltauswirkungen haben (s. *Kapitel 2.1* (S 2-5)). Das Ergebnis des Screenings muss öffentlich zugänglich gemacht werden. Ist keine SUP erforderlich, so müssen die Gründe dafür der Öffentlichkeit ebenfalls zugänglich gemacht werden (z. B. Angabe, wie die Signifikanzkriterien des Anhangs II der SUP-Richtlinie berücksichtigt wurden).

Nach Artikel 5 (4) müssen die Umweltstellen auch bei der Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrads der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen, also zum sogenannten Scoping, konsultiert werden (s. *Kapitel 2.3.3* (S 2-27)).

Nach Artikel 6 ist den Umweltstellen und der Öffentlichkeit der Entwurf der Planung sowie der Umweltbericht zugänglich zu machen. Den Umweltstellen sowie der betroffenen oder interessierten Öffentlichkeit „wird innerhalb ausreichend bemessener Fristen frühzeitig und effektiv Gelegenheit gegeben, vor der Annahme des Plans oder Programms oder seiner Einbringung in das Gesetzgebungsverfahren zum Entwurf des Plans oder Programms sowie zum begleitenden Umweltbericht Stellung zu nehmen“.

Bei grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen sind die betroffenen EU-Mitgliedstaaten einschließlich deren Umweltstellen und deren betroffener oder interessierter Öffentlichkeit zu den grenzüberschreitenden Auswirkungen und den dazu geplanten Kompensationsmaßnahmen zu konsultieren (Artikel 7).

Zusätzlich zum Umweltbericht müssen auch die eingebrachten Stellungnahmen der Umweltstellen und der Öffentlichkeit während der Erstellung des Plans oder Programms berücksichtigt werden (Artikel 8).

Darüber hinaus werden den Umweltstellen sowie der Öffentlichkeit nach Artikel 9 die Annahme der Planung bekannt gegeben und ihnen die angenommene Planung, die zusammenfassende Erklärung (s. *Kapitel 2.4.2* (S 2-56)) und die beschlossenen Monitoringmaßnahmen (s. *Kapitel 2.3.5* (S 2-47)) zugänglich gemacht.

Die folgende Tabelle fasst die Vorgaben der SUP-Richtlinie zur Beteiligung der Umweltstellen und der Öffentlichkeit zusammen.

Tab. 2.3: Vorgaben der SUP-Richtlinie zur Beteiligung der Umweltstellen und der Öffentlichkeit

Prozessphasen nach SUP-Richtlinie	Erforderliche innerstaatliche Beteiligung	Zusätzlich erforderliche Beteiligung bei grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen
Feststellung, ob eine SUP erforderlich ist (Screening)	Konsultation der Umweltstellen (Art. 3(6)) Zugänglichmachen der Entscheidung sowie einer Begründung, wenn keine SUP erforderlich ist, für die Öffentlichkeit (Art. 3(7))	
Festlegen des Untersuchungsrahmens (Scoping)	Konsultation der Umweltstellen (Art. 5(4))	
Umweltbericht sowie Entwurf der Planung	Zugänglichmachen für die Umweltstellen und die Öffentlichkeit (Art. 6(1)) Konsultation der Umweltstellen und der betroffenen oder interessierten Öffentlichkeit (Art. 6(2))	Konsultation der Umweltstellen und der betroffenen oder interessierten Öffentlichkeit in anderen voraussichtlich betroffenen EU-Mitgliedstaaten (Art. 7(2))
Während der Erstellung der Planung	Berücksichtigung des Umweltberichts und der abgegebenen Stellungnahmen nach Art. 6 (Art. 8)	Berücksichtigung der Ergebnisse der grenzüberschreitenden Konsultationen (Art. 8)
Annahme der Planung und Bekanntgabe der Entscheidung	Bekanntgabe der Annahme der Planung für die Umweltstellen und die Öffentlichkeit Zugänglichmachen der angenommenen Planung, der zusammenfassenden Erklärung und der Monitoringmaßnahmen	Bekanntgabe der Annahme der Planung Zugänglichmachen der angenommenen Planung, der zusammenfassenden Erklärung und der Monitoringmaßnahmen

Quelle: Arbter, 2004² (verändert nach: Europäische Kommission, 2003³)

2. Arbter (2004): SUP Strategische Umweltprüfung für die Planungspraxis der Zukunft, Neuer Wissenschaftlicher Verlag, Wien Graz.
3. Europäische Kommission (2003): Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, Leitfaden (s. *SupHandbuch.RechtRichtlinie2001Deutsch* (S 5-1)).



Praxis-Tipps und Beispiele zur Beteiligung der Öffentlichkeit

Um die Öffentlichkeit an SUPs wirkungsvoll zu beteiligen, wird empfohlen, die Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung (s. www.partizipation.at/standards_oeb.html) anzuwenden. Diese Standards wurden im Juli 2008 vom österreichischen Ministerrat beschlossen und damit der Bundesverwaltung zur Anwendung empfohlen. Sie wurden von einer interministeriellen Arbeitsgruppe unter Beteiligung von Kammern, NGOs und externen FachexpertInnen im Rahmen eines Projekts im Auftrag des Bundeskanzleramtes und des Lebensministeriums erarbeitet.

Auf SUP-Ebene ist es sinnvoll, zwischen zwei „Typen“ der Öffentlichkeit zu unterscheiden:

- der breiten Öffentlichkeit: alle Interessierten oder Betroffenen im Sinne von „jedermann“ und
- der organisierten Öffentlichkeit: alle von der Planung betroffenen Interessengruppen, z. B. Umweltgruppen, Umweltschutzvereine oder Kammern.

Öffentlichkeitsbeteiligung bringt den größten Nutzen, wenn sie frühzeitig erfolgt, das heißt, wenn die von der Planung Betroffenen den SUP-Prozess und sein Ergebnis zu einem Zeitpunkt beeinflussen können, zu dem noch Gestaltungsspielraum besteht. Allerdings ist es auf SUP-Ebene oftmals schwierig, alle möglicherweise betroffenen Personen aktiv einzubinden. Einerseits ist auf hoher, strategischer Planungsebene der Kreis der Betroffenen meist nicht genau einzugrenzen. Andererseits zeigen Erfahrungen mit österreichischen SUP-Pilotprojekten, dass das Interesse der breiten Öffentlichkeit an strategischen Planungen geringer ist, als an Projekten, die sie persönlich betreffen. Daher wurden für SUPs Beteiligungsformen nach dem Vertreterprinzip entwickelt. Dabei wirken VertreterInnen der von der Planung betroffenen Interessengruppen aktiv an der SUP mit. Die beteiligten InteressenvertreterInnen werden als organisierte Öffentlichkeit bezeichnet. Dazu gehören beispielsweise Umweltgruppen oder deren Dachverbände, die Umweltschutzvereine, lokale NGOs, die sich mit dem jeweiligen Planungsthema beschäftigen sowie die Kammern als gesetzlich verankerte Interessenvertretungen. Für die Beteiligung der organisierten Öffentlichkeit eignen sich vor allem kooperative Beteiligungsformen, wie das Modell der *SUP am runden Tisch*.

Modell der SUP am runden Tisch

In der Wiener SUP-Praxis wurde das Modell der SUP am runden Tisch entwickelt. VertreterInnen der Verwaltung, der organisierten Öffentlichkeit und externe ExpertInnen sind während des gesamten SUP-Prozesses gleichrangig beteiligt. Sie bilden das SUP-Team und arbeiten gemeinsam an der Entwicklung einer möglichst konsensualen Planungslösung, die Umweltaspekte mit berücksichtigt. Die SUP am runden Tisch erlaubt besonders effektive und effiziente Partizipation: Die Beiträge der Beteiligten können während des Prozesses wirksam einfließen, es besteht größtmögliche Transparenz und die Chance ist groß, mit dem versammelten Wissen die optimale

Planungslösung zu finden. Nachbesserungswünsche oder gar Widerstand gegen das Ergebnis werden durch die frühzeitige Einbindung und Mitbestimmung in jeder Prozessphase minimiert.

Beispiel: Beteiligung der Umweltstellen und der Öffentlichkeit bei der SUP zum Wiener Abfallwirtschaftsplan (1999–2001)

1999 wurde im Rahmen der SUP zum Wiener Abfallwirtschaftsplan (SUP Wr. AWP) das Modell der SUP am runden Tisch entwickelt und erstmals in der Praxis erprobt.

Das SUP-Team bestand aus VertreterInnen der Verwaltung, externen AbfallwirtschaftsexpertInnen und VertreterInnen der organisierten Öffentlichkeit. Dazu gehörten die Wr. Umweltschutzbehörde, die den SUP-Prozess mitinitiiert hat, das Österreichische Ökologie-Institut, „die umweltberatung“, das Ökobüro und der Umweltdachverband, die beiden letzteren als Dachorganisationen großer Umwelt-NGOs. Alle Mitglieder des SUP-Teams führten die SUP von der Zielfindung bis zum Umweltbericht gemeinsam durch und waren gemeinsam für das Ergebnis verantwortlich. Das SUP-Team bestimmte die Inhalte der Untersuchungen, die Detailanalysen wurden von den externen AbfallwirtschaftsexpertInnen übernommen. Diese intensive Öffentlichkeitsbeteiligung hat sich in der Praxis bewährt, da im SUP-Team ein weitgehend konsensueller Wr. AWP erarbeitet werden konnte. Dadurch konnten auch die nachfolgenden UVP-Verfahren für die empfohlenen Einzelprojekte (neue Abfallbehandlungsanlagen) nachweisbar entlastet werden (s. *Studie zu den Auswirkungen der Strategischen Umweltprüfung zum Wiener Abfallwirtschaftsplan*, Arbter, 2005b (S 6-16)).

Für die organisatorische Vorbereitung des SUP-Prozesses und Entscheidungen zur Prozessstruktur wurde eine Kerngruppe gegründet. Neben der planerstellenden Behörde (MA 48) gehörten die Umweltstelle (MA 22) und die Wiener Umweltschutzbehörde (als Vertreterin der organisierten Öffentlichkeit) zur Kerngruppe. Alle Entscheidungen zum SUP-Ablauf wurden unter Einbeziehung der externen Prozesssteuerung (Büro Arbter) konsensual in dieser Kerngruppe getroffen.

Die intensive Beteiligung der organisierten Öffentlichkeit am runden Tisch soll die in der SUP-Richtlinie vorgesehenen Stellungnahme- und Informationsmöglichkeiten für die breite Öffentlichkeit ergänzen. Die breite Öffentlichkeit kann beispielsweise über eine SUP-Website kontinuierlich über den SUP-Prozess informiert werden und zu Stellungnahmen zum Planungsentwurf und zum Umweltbericht eingeladen werden. Jedenfalls muss der breiten Öffentlichkeit ausreichend Zeit für das Einbringen der Stellungnahmen gegeben werden (gemäß den Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung zumindest 6 - 12 Wochen, in der Urlaubszeit zwei Wochen länger). Alle Unterlagen zum SUP-Prozess sollen in allgemeinverständlicher Sprache geschrieben werden.

Beispiel: Beteiligung der Umweltstellen und der Öffentlichkeit bei der SUP Entwicklungsraum Nordosten Wiens (SUPer NOW) (2001–2003)

Bei der SUPer NOW wurde sowohl die organisierte Öffentlichkeit, als auch die breite Öffentlichkeit beteiligt. Aufbauend auf den Erfahrungen mit der SUP zum Wr. AWP wurde das Modell der SUP am runden Tisch weiterentwickelt:

- Bei der SUP zum Wr. Abfallwirtschaftsplan wurde kritisiert, dass nur VertreterInnen von Umweltinteressen im SUP-Team repräsentiert waren, obwohl in der SUP auch soziale und wirtschaftliche Belange behandelt wurden. Daher nahmen bei der SUPer NOW neben der Wr. Umweltschutzbehörde, der Niederösterreichischen Umweltschutzbehörde und dem Ökobüro auch die Kammern (Arbeiterkammer, Wirtschaftskammer, Landwirtschaftskammer), politische VertreterInnen (Bezirksvorsteher des 21. und des 22. Wr. Gemeindebezirks) sowie die RegionalmanagerInnen als Bindeglied zu den angrenzenden NÖ Gemeinden am SUP-Prozess teil.
- Neu war auch die stärkere Rückkopplung mit den politischen EntscheidungsträgerInnen. Der Planungsausschuss des Wiener Gemeinderates wurde mehrfach informiert. Regelmäßig erfolgten Abstimmungen mit dem Planungsrat.
- Außerdem wurde die breite Öffentlichkeit verstärkt über die SUPer NOW informiert und mit ihren VertreterInnen im SUP-Team vernetzt. Dazu wurde eine SUPer NOW Website eingerichtet:
www.wien.at/stadtentwicklung/supernow
 wo regelmäßig Informationen über den Prozess und Zwischenergebnisse zur Verfügung gestellt wurden. Während des SUP-Prozesses wurden über 4.000 Zugriffe auf diese Website gezählt. Darüber hinaus wurden zwei Informationsveranstaltungen für die Bevölkerung in Wien (SUPer NOW Foren) und zwei für die BürgermeisterInnen und GemeinderätInnen der angrenzenden niederösterreichischen Gemeinden (Regional-Foren) durchgeführt. Nach Abschluss der SUP gab es eine weitere Informationsveranstaltung für die breite Öffentlichkeit. Insgesamt kamen etwa 1.000 Personen zu diesen Veranstaltungen.

Ein Beispiel zur Öffentlichkeitsbeteiligung bei einem besonders umfangreichen Planungsprozess ist die SUP zum „Northwest Forest Plan“. Dieser Plan regelt die Waldbewirtschaftung im Nordwesten der USA.

Beispiel: Öffentlichkeitsbeteiligung bei der SUP zum „NW Forest Plan“ (US)

- Projektstart mit einem „Waldgipfel“ unter Vorsitz von Präsident Clinton
- Dutzende Scoping*-Treffen in drei US-Bundesstaaten
- Versendung der Scoping-Berichte an Hunderte Behörden und NGOs sowie an Tausende interessierte Personen
- Begutachtung des SUP-Berichts (oder der Zusammenfassung) durch Tausende Organisationen und Einzelpersonen

- Dutzende BürgerInnenversammlungen in drei Bundesstaaten zur Diskussion der SUP
- Mehr als 100.000 erhaltene und behandelte Kommentare



Praxis-Tipps zur Beteiligung der Umweltstellen

In der Regel werden verschiedene Dienststellen in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen der Planung betroffen sein. Dazu können neben den Umwelt- oder Naturschutzabteilungen beispielsweise auch Abteilungen für Land- und Forstwirtschaft, Wasserwirtschaft oder Gesundheitsschutz gehören. Alle betroffenen Dienststellen müssen am SUP-Prozess beteiligt werden. In der Praxis kann sich bewähren, wenn eine Stelle die Koordination aller betroffenen Umweltstellen übernimmt, die Beiträge bündelt und als zentrale Ansprechpartnerin fungiert.

Jedenfalls sollte überlegt werden, ob neben den Umweltstellen nicht noch andere Dienststellen von der Planung betroffen sind (z. B. Finanzabteilungen, ausführende Dienststellen) und ob bzw. wie diese eingebunden werden können.



Achtung!

Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Umweltstellen kann den Erfolg der SUP mitentscheiden. Gelingt eine frühzeitige und effektive Beteiligung, so stehen die Chancen für eine breite Akzeptanz der Planung, für eine stärkere Berücksichtigung von Umweltaspekten, für eine zügige Umsetzung der Ergebnisse, aber auch für das Erkennen möglicher Knackpunkte besonders gut. Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Umweltstellen muss in der Vorbereitungsphase der SUP „maßgeschneidert“, d. h. zielgruppenspezifisch und den Rahmenbedingungen entsprechend, geplant werden.

Zusammenfassung: Planung des Prozessablaufs sowie der Beteiligung der Umweltstellen und der Öffentlichkeit

Erstellen eines schriftlichen Konzepts zu:

- Aufgabenstellung, Zielen der SUP
- Prozessablauf, angestrebter Form der Ergebnisse
- Öffentlichkeitsbeteiligung, Beteiligung der Umweltstellen, Einbindung der politischen EntscheidungsträgerInnen (wer wird wie und wann beteiligt)
- Rollen- und Aufgabenteilung unter den Beteiligten
- Finanzierungs- und Zeitplan

2.3 Phase 3: Durchführungsphase

Die Teilschritte der Durchführungsphase werden nun in jener Reihenfolge erläutert, in der sie bei den meisten SUPs bearbeitet werden. Geringfügige Änderungen können

3. Unter Scoping versteht man die Abgrenzung des Untersuchungsrahmens (s. Kapitel 2.3.3 (S 2-27)).

manchmal sinnvoll sein. Bei allen Teilschritten sind optimalerweise die Umweltstellen und die organisierte Öffentlichkeit kontinuierlich beteiligt.

2.3.1 Zieldefinition



Worum geht es?

Im ersten Teilschritt der Durchführungsphase werden die Ziele der jeweiligen Planung (Planungsziele im engeren Sinne) und die dabei zu berücksichtigenden Umweltziele definiert. Es muss geklärt werden, welcher Zielzustand durch die Umsetzung der Planung angestrebt wird. Die Ziele können entweder auf die Lösung bestehender Probleme gerichtet sein (reaktiver Ansatz)⁴ oder auf die Verwirklichung einer positiven Zukunftsvision (pro-aktiver Ansatz). In der SUP werden Planungslösungen gesucht, mit denen die Ziele erreicht werden können. Bei einem erweiterten SUP-Ansatz werden neben Umweltzielen auch soziale und wirtschaftliche Ziele berücksichtigt, um alle drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung abzudecken.

In diesem Teilschritt

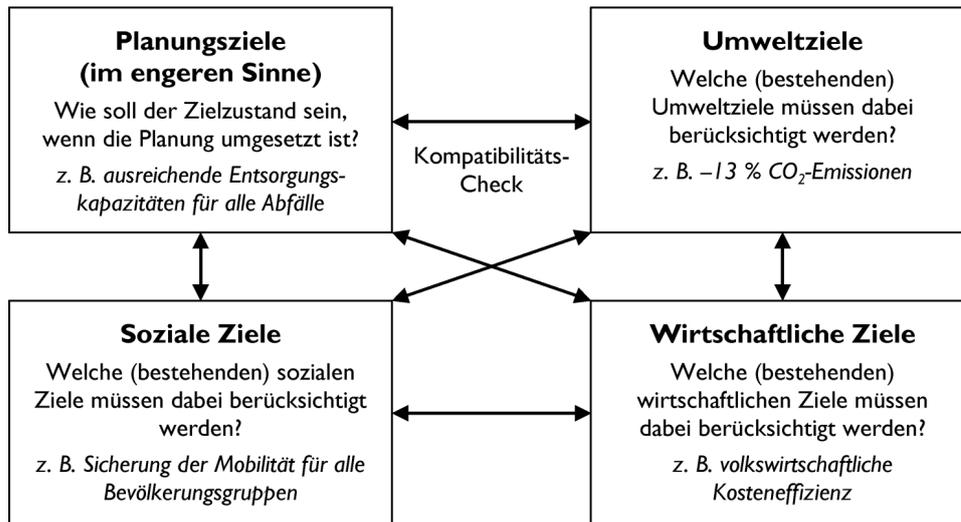
- werden relevante bestehende Ziele herausgefiltert
- werden diese Ziele für die konkrete Planungsaufgabe ergänzt oder adaptiert und es
- wird überprüft, ob all diese Ziele miteinander vereinbar sind (Kompatibilitätscheck).

Bestehende Ziele können unterschiedlich verbindlich sein:

- bereits gesetzlich verankert,
- politisch beschlossen oder
- auf wissenschaftlicher Ebene empfohlen.

4. Nach der Analyse der Ausgangssituation (s. nächster Teilschritt, *Kapitel 2.3.2* (S 2-25)) sollen problem-lösungsorientierte Ziele auf Basis des dann vorhandenen Wissens ergänzt oder verfeinert werden.

Zieldefinition



§ Anforderungen der SUP-Richtlinie

Nach Anhang I (e) ist es erforderlich, „die auf internationaler oder gemeinschaftlicher Ebene oder auf der Ebene der Mitgliedstaaten festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Plan oder das Programm von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und alle Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des Plans oder Programms berücksichtigt wurden“, darzustellen.

🔑 Praxis-Tipps und Beispiele

Es gibt qualitative und quantitative Ziele. Quantitative Ziele sind wohl schwieriger zu definieren, allerdings eignen sie sich besser als Messlatten, ob die angestrebten Ziele tatsächlich erreicht werden.

Beispiel: Quantitative Umweltschutzziele im Raumordnungsplan der Grafschaft Bedfordshire (GB)

Ziel 1: Reduktion des Flächenverbrauchs um 50 % im Vergleich zum Zeitraum 1986–1991. In diesem Vergleichszeitraum gingen 400 ha landwirtschaftlicher Flächen für städtische Nutzungen verloren. Das Ziel 1 sieht eine Einschränkung des Flächenverbrauchs zwischen 1991 und 2011 auf 1000 ha vor.

Ziel 2: Steigerung der Schutzgebietsausweisungen, die von der Grafschaftsbehörde verwaltet werden oder Management-Vereinbarungen unterliegen, um 25 %. Derzeit sind 7 % der Flächen als Gebiete mit nationaler oder lokaler Bedeutung als Wildlebensraum geschützt.

Bei den Umweltzielen sollen sowohl relevante internationale und EU-weite Ziele, als

auch nationale, regionale und lokale Ziele in Betracht gezogen werden (z. B. Kyoto-Ziel, Emissions-, Lärm- oder Naturschutzziele).

Die *Kompatibilität* zwischen den Zielen kann durch eine Kompatibilitätsmatrix überprüft werden. Sollten Inkompatibilitäten zwischen den Zielen auftreten, so soll jedenfalls versucht werden, diese aufzulösen. Dies kann von der Zieladaptierung bis zur Aushandlung auf politischer Ebene reichen. Sollte der Ausgleich nicht möglich sein, so müssen die Zielkonflikte im Sinne der Transparenz und Nachvollziehbarkeit zumindest dokumentiert werden. Die Beteiligten sollen sich über den Umgang mit diesen Zielkonflikten einigen.

Beispiel: Kompatibilitätscheck für den Raumordnungsplan von East-Sussex (UK)

Dieser Raumordnungsplan für die Grafschaft East-Sussex gilt für die Jahre 1991–2011. Der Plan hat 9 Hauptziele. Die folgende Matrix prüft, wie kompatibel diese Ziele untereinander sind (Prüfung der internen Konsistenz).

Ziele:

1. Schutz und Verbesserung der Umwelt
2. Erreichen wirtschaftlichen Wohlstands
3. Erfüllung lokaler Wohnbedürfnisse und Beitrag zur Erfüllung des regionalen Wohnbedarfs
4. Stadterneuerung
5. Schaffung prosperierender und attraktiver ländlicher Gebiete
6. Verbesserung der Verbindungen aufs Festland
7. Schaffung guter öffentlicher Verkehrsnetze und Reduktion des Mobilitätsbedürfnisses
8. Abstimmung von Infrastruktur und Dienstleistungen auf den Bedarf
9. Abstimmung von Prioritäten, Ressourcen und Programmen

Ziele	2	3	4	5	6	7	8	9
1	?	?	+	+	+	+	+	+
2		+	+	+	+	+	+	+
3			+	+	x	?	+	+
4				?	+	+	+	+
5					+	-	?	+
6						+	+	+
7							+?	+
8								+

Legende:

+ ... kompatibel

? ... unsicher

- ... nicht kompatibel

x ... kein klarer Zusammenhang

Zur Strukturierung und Konkretisierung von Zielen kann für die jeweilige Planung ein Umweltqualitätszielsystem entwickelt werden.

Beispiel: Umweltqualitätszielsystem bei der SUP zum Regionalprogramm Tennengau (1998–2002)

Bei der SUP zum Regionalprogramm Tennengau wurde ein vierstufiges Umweltqualitätszielsystem entwickelt.

1. Leitbilder (übergeordnete, sehr allgemein formulierte umweltpolitische Ziele): z. B. hohe Gewässergüte der Fließgewässer und deren zumeist gute ökologische Funktionsfähigkeit sollen erhalten werden
 2. Umweltqualitätsziele (aus den Leitbildern abgeleitete, qualitative Aussagen zu Schutzinteressen): z. B. Sicherung und Erhaltung von natürlichen Überschwemmungs- und Hochwasserabflussgebieten
 3. Umweltqualitätsstandards (konkrete Bewertungsmaßstäbe zur Operationalisierung der Umweltqualitätsziele): z. B. Gewässergüteklasse II für die Salzach
 4. Umweltindikatoren (Messgrößen zur Ermittlung der Auswirkungen der Planungsalternativen): z. B. Gewässergüteklasse
-

Planungsziele (im engeren Sinne) können mit den Umweltzielen gemeinsam dargestellt werden.

Beispiel: Zieldefinition bei der Strategischen Umweltprüfung Entwicklungsraum Nordosten Wiens (SUPer NOW) (2001–2003)

Bei der SUPer NOW wurden die für die SUP wichtigen Umwelt-, Raumentwicklungs- und Verkehrsziele systematisch aus relevanten bestehenden Programmen, Gesetzen, internationalen Vereinbarungen etc. herausgesucht und tabellarisch dargestellt.

(ÖV = Öffentlicher Verkehr, IV = Individualverkehr)

Raumentwicklungsziele	Umweltziele	Verkehrsziele
<ul style="list-style-type: none"> • (strukturelle) Verkehrsvermeidung, tragfähige Strukturen • Vermeidung von Nutzungskonflikten, Flächenversiegelung, Zerschneidung, Nutzung vorhandener Baulandreserven • Sparsamer Umgang mit Ressourcen, Infrastruktur(kosten) • ÖV-Zugang attraktiv (Nähe, räuml. Zugang...), Wohnen + Arbeit • ÖV-Angebot attraktiv (Dichte, Geschwindigkeit...), Sicherstellen der Mobilität • Lagequalität neue Standorte, Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit, funktionierender Wirtschaftsraum • Gute Erreichbarkeit der Zentren • ausgewogenes Verhältnis Bebauungsformen, -dichten • Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze • ausgewogener Branchenmix 	<ul style="list-style-type: none"> • Freiräume, Erholungsräume sichern/schaffen/entwickeln • Grünraumvernetzung, zusammenhängende Freiräume • Minimierung der Versiegelung, Bodenverbrauch • Sicherung ökologisch wertvoller Bereiche inkl. Gewässer • Grundwasserschutz • Schutz des Landschafts- und Stadtbildes, Identitätsbildung • Sicherung/Entwicklung von Landwirtschafts-, Gartenbau-, Weinbauflächen • Reduktion Luftschadstoffe • Reduktion Lärm • Reduktion Energieverbrauch 	<ul style="list-style-type: none"> • (strukturelle) Verkehrsvermeidung • Verlagerung zu umweltfreundlichen Verkehrsmitteln • Sicherstellen der Mobilität (Grundversorgung) der Autolosen (nicht nur bei Wohn- sondern auch bei Betriebsgebieten) • Ausbau des ÖV-Systems, Priorität des ÖV • Förderung des nicht-motorisierten Verkehrs, Fußgänger, Radfahrer • Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit, Schaffung hochwertiger Standorte (auch ÖV, nicht Autobahnknoten) • Hebung der Verkehrssicherheit • Kostenwahrheit • Modal Split zugunsten ÖV • Entlastung der Zentren und Orte vom IV durch Ausbau der Verkehrsinfrastruktur • Güterverlagerung von der Straße auf die Schiene

In sehr strategischen Planungen können die Ziele auch allgemein festgelegt werden.

Beispiel: Ziele des Energiekonzepts Oberösterreich

Traditionelle Energiepolitik:

- ausreichende, gesicherte und preisgünstige Bereitstellung von Energie

Zukunftsorientierte Energiepolitik:

- Sicherheit der Energieversorgung
- Wirtschaftlichkeit der Energieversorgung
- Umweltverträglichkeit und Ressourcenschonung
- Soziale Verträglichkeit des Energieversorgungssystems

Eine zukunftsorientierte Energiepolitik berücksichtigt, dass für die Verfolgung dieser Ziele auch Handlungsbedarf auf der Nachfrageseite besteht.

**Achtung!**

Bei der Fülle bestehender Ziele ist es notwendig, die für die Planungsaufgabe relevanten Ziele herauszufiltern. Diese Auswahl soll mit den Beteiligten erfolgen und womöglich auch mit den EntscheidungsträgerInnen rückgekoppelt werden, da sie auf (politischen) Wertungen beruht.

Zusammenfassung: Zieldefinition

- Herausfiltern relevanter bestehender Ziele
- Ergänzung oder Adaptierung dieser Ziele
- Überprüfung der Vereinbarkeit dieser Ziele (Kompatibilitätscheck)

Beim erweiterten SUP-Ansatz werden neben Umweltzielen auch soziale und wirtschaftliche Ziele berücksichtigt.

Auswahl der Ziele mit Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Umweltstellen, ev. Rückkopplung mit den politischen EntscheidungsträgerInnen

2.3.2 Analyse der Ausgangssituation

**Worum geht es?**

In diesem SUP-Teilschritt soll der Ist-Zustand im Planungsgebiet ermittelt werden. Dazu gehören

- der derzeitige Umweltzustand, z. B. Biotopqualität oder Luftqualität
- die Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, z. B. Schutzgebiete, Grundwasservorkommen

- die bestehenden Umweltprobleme, z. B. erhöhte Feinstaubbelastungen, Boden-erosion.

Beim erweiterten SUP-Ansatz werden auch soziale und wirtschaftliche Ausgangszustände und Probleme analysiert.



Anforderungen der SUP-Richtlinie

Die SUP-Richtlinie verlangt in Anhang I (b) die Darstellung der „relevanten Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (...)“ und in Anhang I © die Beschreibung der „Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden“. Bei Planungen, die Standort- oder Trassenfestlegungen enthalten und damit einen konkreten Ortsbezug haben, kommt der Beschreibung der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete in der Regel besondere Bedeutung zu. In Anhang I (d) fordert die Richtlinie die Darstellung „sämtlicher derzeitigen für den Plan oder das Programm relevanten Umweltprobleme unter besonderer Berücksichtigung der Probleme, die sich auf Gebiete mit einer speziellen Umweltrelevanz beziehen, wie etwa die gemäß den Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG ausgewiesenen Gebiete“ (Natura-2000-Gebiete).



Praxis-Tipps und Beispiele

Dieser SUP-Teilschritt kann in der Praxis parallel zur Zieldefinition oder sogar davor erfolgen. Der derzeitige Umweltzustand, aber auch bestehende Umweltprobleme können beispielsweise Ausgangspunkte zur Definition entsprechender Umweltziele sein. Obwohl Umweltzustand, Umweltmerkmale der beeinflussten Gebiete und Umweltprobleme in der SUP-Richtlinie separat angeführt sind, gehören diese drei Aspekte oft eng zusammen und können daher auch gemeinsam beschrieben werden. Bei der Analyse der Ausgangssituation soll auf alle relevanten Schutzgüter, die im Anhang I (f) der SUP-Richtlinie aufgelistet sind, eingegangen werden.

Beispiel: Analyse der Ausgangssituation bei der SUP zum Wiener Abfallwirtschaftskonzept 2007

Im Rahmen der SUP zum Wiener Abfallwirtschaftskonzept 2007 wurde ein umfangreicher Ist-Standsbericht erstellt. Darin wurden neben dem Stand der Wr. Abfallwirtschaft auch die relevanten Aspekte des Umweltzustands, der Umweltmerkmale und der Umweltprobleme beschrieben. Die Darstellung wurde nach den 12 Schützgütern der SUP-Richtlinie gegliedert. Abschließend wurde der Ist-Zustand grob bewertet, einerseits hinsichtlich der 12 Schützgüter, andererseits hinsichtlich der Ziele des Wiener Abfallwirtschaftskonzeptes 2007.

**Achtung!**

Bei der Analyse der Ausgangssituation ist es wichtig, sich auf jene Aspekte zu beschränken, die für die jeweilige Planung relevant sind, um offene Planungsfragen oder Probleme zu lösen. Keinesfalls sollte man sich im Detail verlieren oder in einem „Datenfriedhof“ verzetteln.

Zusammenfassung: Analyse der Ausgangssituation

- **Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands**
- **Beschreibung der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden**
- **Beschreibung bestehender Umweltprobleme**
- **Wichtig ist die Konzentration auf das für die jeweilige Planung Wesentliche!**

2.3.3 Abgrenzung des Untersuchungsrahmens („Scoping“)

**Worum geht es?**

Beim Abgrenzen des Untersuchungsrahmens werden die Schwerpunkte und Inhalte der SUP festgelegt. Dazu gehören

- der Prognosehorizont (Wie weit schaut man in die Zukunft?)
- der Untersuchungsraum (Welches geografische Gebiet wird betrachtet?)
- die Aussage- und Detailschärfe (Wie weit geht man in die Tiefe?)
- die zu bewertenden Auswirkungen = Systemgrenzen (Welche Aspekte werden untersucht, welche nicht?)
- die Bewertungsmethode (Wie werden die Auswirkungen der Alternativen ermittelt und bewertet?)
- die Verknüpfung mit über- und untergeordneten Planungsebenen („Tiering“ - Welche Informationen können von übergeordneten Planungen oder SUPs übernommen werden, welche Aspekte können besser auf untergeordneten Planungsebenen behandelt werden?).

Das Festlegen des Untersuchungsrahmens wird im Englischen als „Scoping“ bezeichnet.

**Anforderungen der SUP-Richtlinie**

Die SUP-Richtlinie spricht beim Scoping von der „Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrades der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen“ (Artikel 5 (4)). Dazu sind jedenfalls die Umweltstellen zu konsultieren (Artikel 6 (3)). Die „Schutzgutliste“ aus Anhang I (f) der SUP-Richtlinie kann auch beim Scoping helfen. Außerdem fordert die SUP-Richtlinie in Anhang I (a) die Darstellung der Beziehung der Planung zu anderen relevanten Plänen und Programmen.



Praxis-Tipps und Beispiele

Da das Scoping die inhaltliche Qualität und die Ergebnisse der SUP wesentlich beeinflusst, sollen die Umweltstellen und die Öffentlichkeit daran beteiligt sein.

Der Untersuchungsrahmen wird meist schrittweise während der ersten Teilschritte der Durchführungsphase der SUP abgegrenzt. Der Untersuchungsraum, die Aussage- und Detailschärfe, die Systemgrenzen und die Verknüpfung mit über- und untergeordneten Planungsebenen sollen bereits für die Analyse der Ausgangssituation festgelegt werden. Nachjustiert werden kann laufend, um zu aussagekräftigen Ergebnissen zu kommen. Damit gewinnt die SUP an Qualität.

Beispiel: Abgrenzung des Untersuchungsrahmens (Scoping) bei der SUP zum Wiener Abfallwirtschaftsplan (1999–2001)

In der SUP zum Wr. AWP legte das SUP-Team folgendes fest:

- Untersuchungsraum: Auswirkungen auf das Wiener Stadtgebiet und durch Abfallexporte verursachte Auswirkungen über die Stadtgrenzen hinaus
- Berücksichtigte Abfälle: mit einigen Ausnahmen die in Wien anfallenden Abfälle und
- Prognosehorizont: 10 Jahre

Außerdem wurden gemeinsam im SUP-Team die Bewertungsmethode für den Alternativenvergleich sowie die Bewertungskriterien bestimmt. Nach dem ersten Bewertungsdurchgang erfolgte die Nachjustierung der Bewertungskriterien (Aussortieren der wenig aussagekräftigen Kriterien).



Achtung!

Jede SUP soll sich auf jene Aspekte konzentrieren, die auf der jeweiligen SUP- bzw. Planungsebene am besten behandelt werden können (vgl. EU-Richtlinie, Artikel 5 (2) - Konzentration auf das Wesentliche, kein Vollständigkeitsanspruch auf SUP-Niveau). Die Auswahl soll jedoch nachvollziehbar sein. Bei der Entscheidung über den Umfang einer SUP soll stets das Ziel im Auge behalten werden: die Integration von Umweltaspekten in Planungen. Eine SUP ist kein Selbstzweck und ihr Aufwand muss sich aus diesem Ziel rechtfertigen. Es soll ein Ausgleich gefunden werden zwischen fundierter Untersuchung und Bewertung der Auswirkungen, angemessenem Untersuchungsaufwand und der Entscheidungsrelevanz der Ergebnisse für die Auswahl der einen oder anderen Planungsalternative.

2.3.3.1 Auswahl der Methode zur Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen

Die Auswahl der Methode, also der Vorgangsweise zur Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen ist ein zentraler Teil des Scopings. Aufgrund seiner Bedeutung für

den Verlauf und die Ergebnisse der SUP wird dieser Punkt im Folgenden gesondert erläutert.



Worum geht es?

Für die Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen verschiedener Planungsalternativen muss eine geeignete Methode gefunden werden. Die Bewertungsmethoden auf SUP-Ebene unterscheiden sich grundsätzlich von Methoden, die auf Projekt-UVP-Ebene eingesetzt werden. Auf SUP-Ebene geht es in erster Linie um die nachvollziehbare Einschätzung von Auswirkungen und um die Darstellung von Wirkungszusammenhängen (mehr in die Breite, weniger in die Tiefe), und nicht um eine absolut präzise Analyse von Detailwirkungen, wie bei der Projekt-UVP. Anhand von Bewertungskriterien soll ermittelt werden, welche Umweltauswirkungen die Planung verursacht und ob bzw. wie gut die eingangs definierten Ziele erreicht werden.



Anforderungen der SUP-Richtlinie

Die SUP-Richtlinie macht keine konkreten Vorgaben zur Bewertungsmethode. Lediglich in Artikel 5 findet sich ein Hinweis auf „aktuelle Prüfmethode“, ohne diese jedoch genauer zu beschreiben.

Allerdings enthält der Anhang I (f) der SUP-Richtlinie eine „Schutzgutliste“, die zur Auswahl der Bewertungskriterien herangezogen werden kann. Als „Schutzgüter“ werden die biologische Vielfalt, die Bevölkerung, die Gesundheit des Menschen, Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft, klimatische Faktoren, Sachwerte, das kulturelle Erbe einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze und die Landschaft genannt. Wechselbeziehungen zwischen den genannten Faktoren sind bei der Bewertung zu berücksichtigen. Neben Umweltaspekten im engeren Sinne sind auch soziale Aspekte (Bevölkerung, Gesundheit des Menschen und kulturelles Erbe) und wirtschaftliche Aspekte (Sachwerte) erwähnt. Außerdem wird darauf verwiesen, dass Umweltauswirkungen inkl. sekundärer, kumulativer, synergetischer (Definition s. *Kapitel 2.3.4* (S 2-37)), kurz-, mittel- und langfristiger, ständiger und vorübergehender, positiver und negativer Auswirkungen zu ermitteln sind.



Praxis-Tipps zur Bewertungsmethode

Folgende Praxis-Tipps können aus den bisher gesammelten Erfahrungen abgeleitet werden:

- Auf SUP-Ebene ist die Datenlage oft unsicher. Daher eignen sich vor allem qualitative Bewertungsmethoden, beispielsweise die verbal-argumentative Beschreibung von Vor- und Nachteilen der Alternativen, Auswirkungen und Wirkungszusammenhängen. Quantitative Berechnungsmodelle sind auf SUP-Ebene auf Grund der hohen Planungsebene und der damit verbundenen Prognoseunsicherheiten mit Vorsicht zu behandeln (Achtung vor Scheingenauigkeit!) - auch wenn es noch so verlockend ist, möglichst viele numerische Ergebnisse zu produzieren.
- Manchmal bewährt sich eine Kombination qualitativer und quantitativer Methoden: manche Indikatoren werden berechnet, andere verbal beschrieben (z. B.

Berechnung von Schadstoffemissionen und Beschreibung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der Bevölkerung).

- Bei der Anwendung von quantitativen Bewertungsmethoden beispielsweise über Rechenmodelle (Stoffstrommodelle, Emissionsmodelle oder Verkehrsmodelle) ist die transparente und nachvollziehbare Dokumentation der hinter den Modellen stehenden Annahmen Grundvoraussetzung. Weiters ist eine zusammenfassende verbale Interpretation der Ergebnisse notwendig, um die Bedeutung der „Zahlenergebnisse“ klar zu machen und Scheingenauigkeiten möglichst zu vermeiden. Wirkungszusammenhänge können durch Wirkungsketten dargestellt werden. Zusammenfassende Schlussfolgerungen sollen zusätzlich beschrieben werden.
- Prognoseunsicherheiten sollen jedenfalls dokumentiert werden. Dazu können die Schwankungsbreiten (minimale und maximale Entwicklung) angegeben oder ev. auch eine Sensitivitätsanalyse durchgeführt werden (Achtung: aufwändig!). Zur Überwachung von Unsicherheiten empfiehlt es sich, entsprechende Monitoringmaßnahmen vorzusehen (s. Kapitel 2.3.5 (S 2-47)).
- Vorsicht bei der Aggregation von Bewertungsergebnissen (Addieren von Zahlen) zu verschiedenen Auswirkungen! Das einfache Addieren von „Äpfeln und Birnen“ kann die Ergebnisse verfälschen.
- Beim erweiterten SUP-Ansatz soll die Bewertungsmethode eine gesamthafte Bewertung der Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung ermöglichen, also umweltbezogene, wirtschaftliche und gesellschaftliche Auswirkungen darstellen. Dadurch ist es möglich, eine Planungsempfehlung zu erarbeiten, die alle drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung ausgewogen berücksichtigt. Umweltaspekte dürfen dabei jedoch nicht zu kurz kommen.

Im Handbuch zum SUP-Protokoll der UNECE sind einige Methoden zur Ermittlung und Beschreibung von Umweltauswirkungen zusammengefasst (s. Kapitel 5.1.2.3 (S 5-2)).



Praxis-Tipps und Beispiele zu den Bewertungskriterien

Wie bei der Zieldefinition und der Analyse der Ausgangssituation kann auch für die Auswahl der Bewertungskriterien die „Schutzgutliste“ des Anhangs I (f) der SUP-Richtlinie herangezogen werden. Da anhand der Bewertungskriterien ermittelt wird, ob bzw. in wie weit die Alternativen die eingangs definierten Zielen erreichen, sollen die Kriterien auch aus den Zielen abgeleitet werden.

Da es unmöglich ist, alle Umweltauswirkungen von Planungen zu messen oder genau zu prognostizieren, können Indikatoren für die repräsentative Darstellung der wesentlichen Auswirkungen herangezogen werden. Im folgenden Beispiel dienen die Emission von CO₂-Äquivalenten als Indikator für Treibhausgase und ausgewiesene Naturschutzgebiete als Indikator für die Qualität der natürlichen Ressourcen. Indikatoren können auch zur Analyse der Ausgangssituation (s. Kapitel 2.3.2 (S 2-25)) und für das Monitoring (s. Kapitel 2.3.5 (S 2-47)) verwendet werden.

Beispiel:***Umweltindikatoren für ein intermodales Verkehrsprogramm in Nordfrankreich***

Die strategische Verkehrsstudie „corridor nord“ befasste sich mit verschiedenen Kombinationsmöglichkeiten des Schienen-, Wasser-, Luft- und Straßenverkehrs zwischen dem Großraum Paris und Nordfrankreich in den Jahren 2000 bis 2010. In der SUP wurden nationale und regionale Auswirkungen unterschieden. Die Indikatoren spiegeln diese Gliederung wieder:

Nationale Ebene

1. *Luft*: jährliche Emissionen von

- Treibhausgasen (in Tonnen-Äquivalenten von CO₂)
- Verursacher-Substanzen für saure Niederschläge (Anhydride)
- potentiellen Kanzerogenen (z. B. Schwermetalle, Dieselruß)
- Oxidantien oder Reizgasen (Kohlenwasserstoffe und Anhydride)

2. *Wasser*: jährliche Emissionen von

- potentiellen Kanzerogenen (z. B. Schwermetalle)
- radioaktivem Abfall (in Tonnen-Äquivalenten von Radium und in m³ Abfall mit hoher, mittlerer und geringer Radioaktivität)

3. *Erneuerbare Energie*: Jährlicher Verbrauch von Rohstoffen (in Tonnen-Äquivalenten von Erdöl)

4. *Landnutzung*: Flächenverbrauch für Projekte in ha

5. *Lärm*: Bereiche mit einer Lärmbelastung >40dB(A), >55dB(A) und >65dB(A)

Regionale Ebene

1. Naturnahe Bereiche (z. B. Nationalparks, ausgewiesene Naturschutzgebiete)

2. Wasser-Ressourcen (z. B. Wasserfassungsbereiche oder Grundwasservorkommen zur Trinkwasserversorgung)

3. Bevölkerung oder Aktivitäten (z. B. Beschäftigungs- oder Siedlungsdichte, Tourismusgebiete)

4. Land- und Forstwirtschaft (z. B. wirtschaftliche und soziale Bedeutung land- und forstwirtschaftlicher Aktivitäten)

5. Kulturelle, erholungsbezogene und touristische Interessen (z. B. landschaftliche Besonderheiten, besondere Tourismusattraktionen)

Die OECD gliedert Indikatoren nach dem „pressure-state-response“-Modell („Druck-Zustand-Reaktion“-Modell). Dieses basiert auf der Annahme, dass menschliche Aktivitäten Druck auf die Umwelt ausüben. Als Folge verändert sich der Zustand der Umwelt und daher sind wiederum Reaktionen auf diese Veränderungen nötig:

- Druck-Indikatoren beschreiben den anthropogenen Druck (z. B. NO_x-Emissionen, in Tonnen pro Jahr)
- Zustands-Indikatoren beschreiben den Zustand der Umwelt (z. B. das bestehende NO_x-Niveau, in ppm)
- Reaktions-Indikatoren beschreiben, in welchem Ausmaß die Gesellschaft auf

die Umweltveränderungen reagiert (z. B. Einbau von Katalysatoren in wie viel % der Fahrzeuge).

Es sollen wenige, aber möglichst aussagekräftige und auf der jeweiligen Planungsebene entscheidungsrelevante Bewertungskriterien herangezogen werden (zwischen 10 und 15). Sie sollen an die Planungsebene angepasst werden (z. B. globale Kriterien für nationale oder internationale Planungen, lokale Kriterien für Planungen auf Gemeindeebene). In Summe sollen sie ein möglichst komplettes Gesamtbild über die entscheidungsrelevanten Auswirkungen der Alternativen liefern.

Beispiel:

Bewertungskriterien bei der SUP zum Wiener Abfallwirtschaftsplan (1999–2001)

Bei der SUP zum Wr. AWP wurden Bewertungskriterien und Indikatoren für vier Schutzziele herangezogen, nämlich:

- Flora, Fauna, Mensch
- Sicherung der Grundlagen der gesellschaftlichen Entwicklung
- Nachhaltigkeit - langfristige Effekte
- Akzeptanz

Folgende Bewertungskriterien und Indikatoren wurden verwendet:

Bewertungskriterium	Indikator
Schutzziel: Flora, Fauna, Mensch	
Übersäuerung von Böden und Gewässern	SO ₂ , NO _x , HCl-Emissionen
Dispersion und Bioverfügbarkeit von Toxinen ⁵	Hg, Cd, Pb, PAK, Dioxin-Emission
Bildung von bodennahem Ozon	VOC, CO, NO _x -Emission
Reststoffanfall	Reststoffmenge
Deponiebedarf	Reststoffmenge auf Untertagedeponie Reststoffmenge auf Massenabfalldeponie Reststoffmenge auf Reststoffdeponie
Weitere Belästigung des Menschen	Staub Emission
Schutzziel: Sicherung der Grundlagen der gesellschaftlichen Entwicklung	
Entsorgungssicherheit	Autarkie von Wien (Anteil der Eigenentsorgung)

5. Dispersion = Verteilung der Toxine (Gifte) in der Ökosphäre, Bioverfügbarkeit = Möglichkeit der Aufnahme der Toxine (Gifte) durch Lebewesen.

Betriebssicherheit	Störungsauswirkungen
Flächenverfügbarkeit	Flächenbedarf
Kosten	Kapitalbedarf Betriebskosten
Schutzziel: Nachhaltigkeit - langfristige Effekte⁶	
Reststoffqualität ⁷	Langfristiger Schadstoffverbleib Pb, Cd, Hg, Dioxine
	Mittelfristiger Schadstoffverbleib Pb, Cd, Hg, Dioxine
Emission klimawirksamer Gase	CO ₂ Äquivalent
Nachsorgebedarf	Nachsorgekosten
Ressourcenschonung, Rohstoffverbrauch/	Recyclingrate Metalle
Rückgewinnung	Reststoffmenge (Maß für Ressourcenverbrauch)
Energieverbrauch/Energieerzeugung	Energieeffizienz (Anteil der genutzten Energie der Abfälle)
Schutzziel: Akzeptanz	
Akzeptanz bei der Bevölkerung	Akzeptanz
Convenience (Bequemlichkeit) für den Haushalt	Convenience
Landschafts- und Stadtgestalt	Beeinträchtigung der Landschafts- und Stadtgestalt

Beispiel:***Bewertungskriterien bei der Strategischen Umweltprüfung Entwicklungsraum Nordosten Wiens (SUPer NOW)(2001–2003)***

Bei der SUPer NOW wurden die Bewertungskriterien aus dem eingangs erstellten Zielkatalog entwickelt. Die Kriterien umfassten Umweltauswirkungen, räumliche Auswirkungen, Verkehrsauswirkungen, wirtschaftliche und soziale Auswirkungen:

Bewertungskriterien	Bewertungsindikatoren
Flächenverbrauch	Hektar für Wohnen, Betriebe, Verkehr

6. Unter dem Schutzziel Nachhaltigkeit wurden bei dieser SUP langfristige Effekte verstanden.

7. Anteil der mittelfristig (auf geordneter Deponie) bzw. langfristig (auf Untertagedeponie oder verfestigte Reststoffe auf Deponie) sicher abgelagerten Reststoffe.

Modal Split	Anteile NMIV, ÖV, MIV ⁸ an werktäglichen Wegen
ÖV-Versorgung und Bedienungsqualität	Intervalle, Erreichbarkeitsisochronen
Standortqualitäten differenziert nach Nutzungen	qualitativ: Lage, Verkehrsanbindung, Nutzungskonflikte
Infrastrukturkosten	Errichtungs- und Betriebskosten
Konfliktflächen Natur- und Erholung	Beeinträchtigte Schutz- und Erholungsgebiete in Hektar
Fragmentierung von Freiräumen, Zersiedlung	Unzerschnittene Räume in Hektar
Beeinträchtigung des Grundwassers	Qualitativ: Barriere, Absenkung
Energiebedarf und Emissionen Verkehr	Ausstoß an CO ₂ , NO _x , Kohlenwasserstoffen, Partikeln
Lärmbelastung	Grenzwerte in dB(A) ⁹ nach Nutzungen
Weglänge	Durchschnittliche Weglänge in km
Schutz Landschafts- und Stadtbild, Identität	Qualitativ: visuelle Wirkungen
Flächenverbrauch Landwirtschaft	Fläche in Hektar
Verkehrssicherheit	Unfallrate
Gender Mainstreaming/soziale Gleichstellung der Geschlechter	Qualitative Beschreibung
Auswirkungen auf die soziale Infrastruktur	Qualitative Beschreibung
Entlastung von Zentren und Orten	Entlastungswirkungen im Individualverkehr
Zentrenbildung	Qualitativ: Impulse
Selbstbestimmung	Qualitative Beschreibung
Auswirkungen auf die Stadtökonomie	Räumliche Verlagerung von Arbeitsplätzen



Achtung!

Achtung bei der Verwendung von komplexen Rechen-/Simulations-Modellen, z. B. Verkehrsmodellen, Emissionsmodellen oder Stoffstrommodellen! Diese Modelle kön-

8. NMIV = nicht-motorisierter Individualverkehr (Fußgänger, Radfahrer), ÖV = öffentlicher Verkehr, MIV = motorisierter Individualverkehr.

9. dB(A) = Energieäquivalenter Dauerschallpegel in Dezibel.

nen bei sicheren Eingangsdaten zwar relativ genaue Ergebnisse bringen, auf SUP-Ebene, wo auf Grund der hohen und abstrakten Planungsebene jedoch mit gravierenden Prognoseunsicherheiten zu rechnen ist, besteht die Gefahr der Scheingenauigkeit. Errechnete Ergebnisse können eine Aussageschärfe vorspiegeln, die auf SUP-Niveau nicht erreicht werden kann. Komplexe Modellrechnungen machen es manchmal auch schwierig, zu transparenten und allgemein nachvollziehbaren Ergebnissen zu kommen. Tendenziell sind komplexe Analysemodelle auch zeit- und kostenaufwändig. Daher sollte auf SUP-Ebene überlegt werden, ob die Auswirkungen der Alternativen nicht besser durch qualitative, beschreibende Methoden analysiert werden können.

Beim erweiterten SUP-Ansatz werden neben Umweltauswirkungen auch soziale und wirtschaftliche Aspekte überprüft. Dabei dürfen Umweltaspekte gegenüber tendenziell „stärkeren“ sozio-ökonomischen Argumenten nicht ins Hintertreffen geraten. Dies würde der Intention jeder SUP zuwider laufen und das Potential dieses Instruments untergraben.

2.3.3.2 Verknüpfung mit über- und untergeordneten Planungsebenen („Tiering“)

Jede SUP soll mit über- und untergeordneten Planungsebenen verknüpft werden. Dies geschieht am besten bei der Abgrenzung des Untersuchungsrahmens. Diese Verknüpfung wird im englischen Sprachraum als „Tiering“ bezeichnet. Da sie für effiziente SUPs und die Vermeidung von Doppelprüfungen von Bedeutung ist, wird sie im Folgenden gesondert erläutert.



Worum geht es?

Viele Planungen sind in eine Hierarchie von über- und untergeordneten Rechtsakten (Gesetze, Verordnungen), Politiken,¹⁰ Plänen, Programmen und Projekten einzuordnen. In der Raumordnung ist diese Planungshierarchie besonders ausgeprägt.

Wenn für verschiedene Planungen einer Planungshierarchie SUPs durchgeführt werden, kann auf Informationen der übergeordneten Planungsebenen aufgebaut werden. Außerdem können Aspekte, die besser auf einer untergeordneten Planungsebene geprüft werden (beispielsweise weil erst dort konkretere Informationen zur Verfügung stehen), auf die nachfolgende SUP verlagert werden. Im Rahmen des Scoping-Prozesses wird festgestellt

- ob entsprechende Daten aus vorgelagerten SUPs vorliegen und ob diese noch aktuell sind und weiterverwendet werden können und
- welche Aspekte besser in nachfolgenden SUPs behandelt werden.

Damit können Doppelerhebungen effektiv vermieden werden. Die Analysen können auf die jeweils relevanten Punkte konzentriert werden.

10. Der Begriff „Politiken“ ist als Übersetzung des englischen Terminus „policies“ zu verstehen und umfasst Strategien, Leitbilder und strategische Konzepte, beispielsweise die Österreichische Klimastrategie, den nationalen Aktionsplan für Beschäftigung, die Wirtschaftspolitischen Leitlinien für Österreich oder auch österreichische Strategien zur nationalen Positionierung auf EU- oder internationaler Ebene.

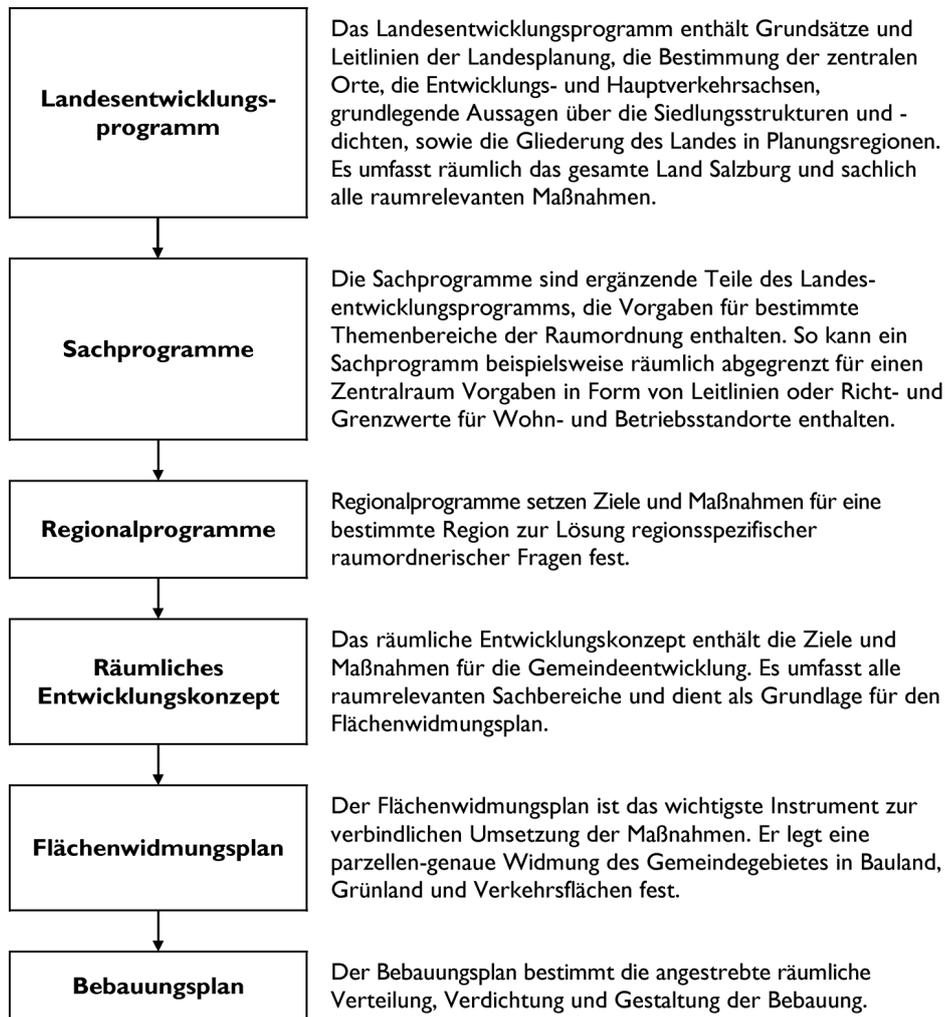


Abbildung 2.3. Hierarchischer Aufbau der Raumordnung am Beispiel des Salzburger Raumordnungsgesetzes, 1992



Anforderungen der SUP-Richtlinie

Die SUP-Richtlinie fordert in Anhang I (a) die Darstellung der Beziehung der Planung zu anderen relevanten Plänen und Programmen. Außerdem weist sie in Artikel 4 (3) auf die Vermeidung von Mehrfachprüfungen bei Planungen hin, die zu einer Planungshierarchie gehören. Nach Artikel 5 (2) soll der Umweltbericht das Ausmaß, in dem bestimmte Aspekte auf den unterschiedlichen Ebenen am besten geprüft werden können, berücksichtigen. Dabei können nach Artikel 5 (3) alle verfügbaren relevanten Informationen über die Umweltauswirkungen der Planung herangezogen werden, die auf anderen Ebenen des Entscheidungsprozesses oder aufgrund anderer EU-Rechtsvorschriften gesammelt wurden.

**Praxis-Tipps**

In der Praxis kann die Verknüpfung mit über- und untergeordneten Planungsebenen wesentliche Entlastungen bringen. Von besonderer Relevanz ist das „Tiering“ in der Raumordnung, da diese besonders hierarchisch aufgebaut ist. Wird beispielsweise für ein örtliches Entwicklungskonzept eine SUP durchgeführt, so können in der Regel wesentliche Ergebnisse dieser SUP für die nachgelagerte SUP des Flächenwidmungsplans übernommen und dadurch der Aufwand minimiert werden.

Das „Tiering“ kann auch auf Projekt-Ebene fortgesetzt werden. Nach SUP-Verfahren folgen oft Umweltverträglichkeitsprüfungen für Einzelprojekte (Projekt-UVPs). Aufbauend auf der SUP zu einem Abfallwirtschaftskonzept können beispielsweise UVP-Verfahren für abfallwirtschaftliche Anlagen durchgeführt werden. Die im SUP-Prozess erhobenen Informationen können für die nachgelagerte Projekt-UVP verwendet werden, was wiederum dieses Verfahren entlasten kann. Besonders wirkungsvoll ist die Verknüpfung dann, wenn bereits im Rahmen der SUP jene Punkte herausgearbeitet werden, die auf Projekt-UVP-Ebene detaillierter behandelt werden sollen. Ein Beispiel dafür ist die SUP zum Wiener Abfallwirtschaftsplan (1999–2001), welche die nachfolgende UVP zur Müllverbrennungsanlage Pfaffenau und das Genehmigungsverfahren zur Biogasanlage spürbar entlastet hat (s. *Studie zu den Auswirkungen der SUP zum Wiener Abfallwirtschaftsplan, Arbter, 2005b* (S 6-16)).

**Achtung!**

Bevor Informationen von übergeordneten SUPs übernommen werden, muss ihre Aktualität geprüft werden. Nur weiterhin gültige Daten können weiterverwendet werden.

Zusammenfassung: Abgrenzung des Untersuchungsrahmens**Abstecken der Schwerpunkte und Inhalte der SUP wie:**

- Prognosehorizont
- Untersuchungsraum
- Aussage- und Detailschärfe
- Systemgrenzen
- Bewertungsmethode
- Verknüpfung mit über- und untergeordneten Planungsebenen („Tiering“)

2.3.4 Alternativenentwicklung und -bewertung sowie Auswahl der optimalen Planungslösung**Worum geht es?**

Bei der Entwicklung von Alternativen werden Planungsvarianten gesucht, die auf verschiedenen Wegen zur Erreichung der eingangs definierten Ziele führen können. Diese Alternativen können Einzelmaßnahmen oder Maßnahmenbündel, die sich aus verschiedenen Einzelmaßnahmen zusammensetzen, sein. Die Trendfortschreibung ist

bei der Alternativenauswahl jedenfalls zu berücksichtigen. Sie beschreibt jenen Zustand, der eintreten würde, wenn die Entwicklung wie bisher fortgesetzt und die Planung nicht umgesetzt wird („Trend-Alternative“ oder „Null-Variante“). Die Trendfortschreibung klärt die Frage, ob überhaupt Maßnahmen notwendig sind und sie dient als Bezugsbasis beim Alternativenvergleich (welche ist besser, welche ist schlechter als der Trend).

Nach der Entwicklung der Alternativen werden ihre Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet. Beim erweiterten SUP-Ansatz werden auch soziale und wirtschaftliche Auswirkungen untersucht.

Auf Basis dieser Bewertungsergebnisse wird die optimale Alternative herausgefiltert. Diese Planungslösung wird den (politischen) EntscheidungsträgerInnen zur Annahme empfohlen.



Anforderungen der SUP-Richtlinie

In Artikel 5 (1) regelt die SUP-Richtlinie, dass die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der Planung sowie vernünftiger Alternativen, die die Ziele und den geographischen Anwendungsbereich des Plans oder Programms berücksichtigen, ermittelt, beschrieben und bewertet werden müssen.

In Anhang I (f) wird präzisiert, dass darunter die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen (inkl. sekundärer, kumulativer, synergetischer, kurz-, mittel- und langfristiger, ständiger und vorübergehender, positiver und negativer Auswirkungen) zu verstehen sind, einschließlich der Auswirkungen auf Aspekte wie die biologische Vielfalt, die Bevölkerung, die Gesundheit des Menschen, Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft, klimatische Faktoren, Sachwerte, das kulturelle Erbe einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze, die Landschaft und die Wechselbeziehungen zwischen den genannten Faktoren.

In Anhang I (b) fordert die SUP-Richtlinie die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung des Plans oder Programms (entspricht der Trendfortschreibung).

Nach Anhang I (h) ist eine Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen erforderlich, ebenso wie eine Beschreibung, wie die Umweltprüfung vorgenommen wurde, einschließlich etwaiger Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen (zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse).

Außerdem sieht Anhang I (g) vor, dass „die Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche negative Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung des Plans oder Programms zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen“, angeführt werden (so genannte Kompensationsmaßnahmen).



Praxis-Tipps und Beispiele

Beim Alternativenvergleich hat es sich bewährt, nach folgenden Schritten vorzugehen:

- Festlegung von Rahmenbedingungen für die Alternativen

- Entwicklung von Alternativen inkl. der Trendfortschreibung
- Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen der Alternativen sowie der Trendfortschreibung (1. Bewertungsdurchgang)
- Optimierung der Alternativen (z. B. Integration von Kompensationsmaßnahmen)
- Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen der optimierten Alternativen (2. Bewertungsdurchgang)
- Auswahl der optimalen Alternative(n) als empfohlene Planungslösung.

In einem ersten Schritt sollen die **Rahmenbedingungen**, die alle Alternativen erfüllen sollen, festgelegt werden. Dazu gehören bereits getroffene (politische) Vorentscheidungen, z. B. Projekte, die bereits beschlossen und genehmigt sind. Auch legisistische Vorgaben sind als Rahmenbedingungen zu berücksichtigen, z. B., dass die Beeinträchtigung von Natura-2000-Gebieten in allen Alternativen vermieden werden muss oder dass bestimmte Emissionsgrenzwerte eingehalten werden müssen. Als Rahmenbedingung kann auch festgelegt werden, dass alle Alternativen im Einflussbereich der planerstellenden Behörde und der Beteiligten umsetzbar sein müssen oder dass nur Technologien zu berücksichtigen sind, die bereits dem Stand der Technik entsprechen.

Im zweiten Schritt werden **Alternativen** entwickelt, also verschiedene Maßnahmen oder Maßnahmenbündel, um die eingangs festgelegten Planungsziele zu erreichen. Jedenfalls sollte eine besonders umweltfreundliche Alternative dabei sein. Mit den Alternativen kann abgetestet werden, wie sehr einzelne Maßnahmen oder Maßnahmenbündel zur Zielerreichung beitragen können und welche Auswirkungen damit verbunden sind. In diesem Schritt soll auch die Trendfortschreibung („Trend-Alternative“) definiert werden.

Als dritter Schritt werden in einem **ersten Bewertungsdurchgang** die umweltbezogenen Auswirkungen der Alternativen sowie der Trendfortschreibung untersucht. Beim erweiterten SUP-Ansatz werden auch soziale und wirtschaftliche Auswirkungen ermittelt. Dies erfolgt nach der bei der Abgrenzung des Untersuchungsrahmens festgelegten Bewertungsmethode (s. *Kapitel 2.3.3.1* (S 2-28)).

Auf Basis der Resultate des ersten Bewertungsdurchgangs erfolgt im nächsten Schritt die **Optimierung der Alternativen**. Dazu können Einzelmaßnahmen, die bei der Bewertung positiv abgeschnitten haben, gebündelt werden. Außerdem können Kompensationsmaßnahmen zur Vermeidung, zur Verminderung oder zum Ausgleich von negativen Umweltauswirkungen oder auch Maßnahmen zur weiteren Verbesserung von positiven Auswirkungen in die Alternativen integriert werden (Details zu Kompensationsmaßnahmen s. *Beispiel* auf Seite 2-45).

Im einem **zweiten Bewertungsdurchgang** werden die optimierten Alternativen wiederum hinsichtlich ihrer umweltbezogenen, sowie gegebenenfalls ihrer sozialen und ihrer wirtschaftlichen Auswirkungen bewertet. Wenn die Optimierung gelungen ist, dann werden die Bewertungsergebnisse der optimierten Alternativen nun deutlich besser sein.

Dieser schrittweise Prozess des Bewertens und Nachjustierens kann zu optimierten Alternativen führen, die alle über ein hohes Qualitätsniveau verfügen. Damit erhöhen sich die Chancen, die beste Planungslösung auch tatsächlich aufzufinden. Wenn man auf diesen iterativen Optimierungsprozess verzichtet und nur einmal im SUP-Prozess

Alternativen definiert und bewertet, so müsste gleich auf Anhieb die optimale Lösung bei den gewählten Alternativen dabei sein (was in der Praxis jedoch mehr einem unwahrscheinlichen „Glückstreffer“ gleichkommt).

Im letzten Schritt wird die optimale Alternative herausgefiltert und den politischen EntscheidungsträgerInnen als beste Planungslösung zur Annahme und Umsetzung empfohlen. Die Auswahl der empfohlenen Planungslösung geht über die Anforderungen der SUP-Richtlinie zur Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen von Alternativen hinaus.

Wenn die SUP in einem SUP-Team mit Beteiligung der organisierten Öffentlichkeit und der Umweltstellen durchgeführt wurde, kann in dieser Phase auf fachlicher Basis Konsens zur empfohlenen Planungslösung gefunden werden. Der Erfolg der SUP sollte jedoch nicht von einer vollständigen Konsensfindung der Beteiligten zu allen Einzelmaßnahmen des Maßnahmenbündels abhängig gemacht werden. Denn ein wesentlicher Teilschritt jeder SUP ist, unterschiedliche, gemeinsam mit den Beteiligten definierte Alternativen hinsichtlich ihrer unterschiedlichen Auswirkungen zu bewerten - und zwar nach den gemeinsam festgelegten Bewertungskriterien. Es ist zwar entscheidend, dass die einzelnen Alternativen und Bewertungskriterien im Konsens der Beteiligten festgelegt werden. Darüber hinaus ist Konsens bei der Auswahl der empfohlenen Planungslösung zwar wünschenswert, aber nicht unabdingbar. Sollten Meinungsverschiedenheiten bestehen bleiben, so sollen diese mit den jeweiligen Begründungen im Umweltbericht schriftlich festgehalten werden.

Beispiel:

Alternativenentwicklung und -bewertung sowie Empfehlung zur endgültigen Planungslösung bei der SUP zum Wiener Abfallwirtschaftsplan (1999–2001)

- Festlegung von Rahmenbedingungen, die für alle Alternativen gelten: z. B. umsetzbar im Einflussbereich der Stadt Wien, beschlossene und genehmigte Anlagen sind Fixbestandteil aller Alternativen
- Entwicklung von Schwerpunkt-Alternativen sowie der Trendfortschreibung: die Schwerpunkt-Alternativen fokussierten jeweils auf ein Element in der Kette der Abfallentsorgung (Vermeidungs-Alternative, Vergärungs-Alternative, MVA-Alternative*, MBA-Alternative*). In diesem Schritt wurde auch die Trendfortschreibung definiert, welche die wahrscheinliche Entwicklung ohne zusätzliche Maßnahmen beschrieb. Diese wurde nach den selben Bewertungskriterien untersucht, wie die gewählten Alternativen. Dabei stellte sich heraus, dass die Trendfortschreibung den gesetzlichen Bestimmungen der Deponieverordnung zuwiderlaufen würde und daher auf jeden Fall Handlungsbedarf in der Wiener Abfallwirtschaft besteht
- Bewertung der Schwerpunkt-Alternativen sowie der Trendfortschreibung hinsichtlich ihrer Auswirkungen (1. Bewertungsdurchgang): erfolgte durch externe AbfallwirtschaftsexpertInnen mit Rückkopplung mit den Beteiligten nach vorher gemeinsam vereinbarten Bewertungskriterien

- Entwicklung von optimierten Alternativen: Besonders positive und konsensuale Maßnahmen wurden im so genannten „Basissockel“ zusammengefasst und in alle optimierten Alternativen integriert (z. B. realistische Vermeidungs- und stoffliche Verwertungsmaßnahmen sowie eine Vergärungsanlage), alle Schwerpunktalternativen wurden durch entsprechende Maßnahmen verbessert
- Bewertung der optimierten Alternativen hinsichtlich ihrer Auswirkungen (2. Bewertungsdurchgang)
- Auswahl der empfohlenen Planungslösung als „Konsens-Alternative“: nochmalige Verbesserung der optimierten Alternativen zur Konsens-Alternative, die als Wr. Abfallwirtschaftsplan dem Wr. Gemeinderat zur Annahme und Umsetzung vorgeschlagen wurde.

**MVA - Müllverbrennungsanlage; MBA - Mechanisch-Biologische Anlage*

Bei abstrakten Planungen können Alternativen auch sehr allgemein formuliert sein, wie das folgende Beispiel zeigt.

Beispiel:

Alternativen bei der Privatisierung im landwirtschaftlichen Sektor in Polen

Das Gesetz zur Behandlung der staatseigenen landwirtschaftlichen Grundstücke aus dem Jahr 1992 betraute die für den staatlichen Landwirtschaftsbesitz zuständige Behörde mit der Umstrukturierung von 4,5 Mio. ha Land (13 % der Fläche Polens).

Das Programm der Behörde zeigte, dass Familienbetriebe in der landwirtschaftliche Produktion dominierten. Die Behörde sollte diese Entwicklung und die Konzentration der Flächen und der Produktion aktiv unterstützen - in erster Linie durch Verkauf oder Verpachtung der Felder der ehemaligen staatlichen Landwirtschaftsbetriebe.

Das Gesetz sah verschiedene Alternativen der Umstrukturierung des Besitzes vor:

- Verkauf des gesamten Besitzes oder von Teilflächen
 - Übergabe an juristische Personen oder Einzelpersonen gegen Bezahlung für eine bestimmte Zeitspanne (z. B. Verpachtung)
 - Übergabe des gesamten Besitzes oder von Teilflächen an eine Firma
 - Verwaltung des gesamten Besitzes oder von Teilflächen durch einen Verwalter für eine bestimmte Zeitspanne
-

Die Auswirkungen von Alternativen lassen sich durch Checklisten, verbale Beschreibungen, Pläne oder Matrizen darstellen. Eine sehr gebräuchliche Methode ist die Er-

stellung einer Matrix mit den Bewertungskriterien in den Zeilen und den Alternativen in den Spalten.

Beispiel:

Alternativen-Vergleich anhand von Umweltkriterien: Europäisches Hochgeschwindigkeits-Bahnnetz (s. a. entsprechendes Fallbeispiel, Kapitel 4.1.3.2 (S 4-16))

Das von der Europäischen Kommission 1990 vorgeschlagene Hochgeschwindigkeits-Bahnnetz bestand aus fast 10.000 km neuer Eisenbahntrassen, die auf Geschwindigkeiten bis zu 300 km/h ausgelegt waren. Zusätzlich sollten etwa 14.400 km bestehender Strecken ausgebaut werden. Die SUP verglich u. a. mit Hilfe der folgenden Matrix die drei Alternativen:

- 2010 - „Realisierung“: vollständige Realisierung des Hochgeschwindigkeits-Bahnnetzes (im Vergleich zum Bestand 1988)
- 2010 - „Referenz“: Referenzsituation, wenn keine neuen Hochgeschwindigkeitsstrecken gebaut werden (Nullvariante)
- 2010 - „Gestiegene Mobilität“: erhöhte Mobilität auf dem Mobilitätsniveau der Alternative „Realisierung“, jedoch ohne Ausbau der Bahninfrastruktur

Auswirkung	Vergleich „Realisierung“ mit 1988 (in % von 1988)	Vergleich „Realisierung“ mit „Referenz“ (in % von „Referenz“)	Vergleich „Realisierung“ mit „Gestiegene Mobilität“ (in % von „Gestiegene Mobilität“)
Primärenergie-Verbrauch	+27%	-4%	-7%
Emissionen:			
CO	-52 %	-7 %	-10 %
NO _x	-55 %	-7 %	-9 %
HC	-59 %	-15 %	-18 %
CO ₂	+26 %	-7 %	-10 %
SO ₂	+2 %	+18 %	+15 %
Staub	+76 %	+9 %	+9 %
Säureäquivalente	-50 %	-2,5 %	-5 %
CO-Äquivalente	-60 %	-9 %	-12 %
Sicherheit (Zahl der Todesopfer)	+2 %	-7 %	-9 %

Die positiven und negativen Auswirkungen der Alternativen können separat dargestellt werden, wie das folgende Beispiel zeigt.

Beispiel:**Bewertung der Auswirkungen des „National Forest“-Konzepts (GB)**

Das „National Forest“-Konzept der „Countryside Commission“ hatte zum Ziel, ein etwa 500 km² großes neues Waldgebiet in einer der waldärmsten Regionen des Landes, in Leicestershire, Derbyshire und Staffordshire, zu schaffen. Die SUP befasste sich mit vielseitigen Auswirkungen. Hier ein Auszug:

Umweltfolgen	Einfluss- ebene ¹	räumliches Ausmaß der Auswirkung ²	Intensität der Auswirkung ³	Wahrschein- lichkeit des Auftretens d. Auswirkung ⁴	Potential zur Kom- pensation od. Ver- besserung der Auswirkung ⁵
positive Auswirkungen					
Schaffung neuer Waldlebensräume	C/R	LFW	+++	100 %	++
positive Auswirkungen auf aquatische Wirbellose und Fische durch die Reduktion der Gewässer- verschmutzung	R	LFW	+	>50 %	+
negative Auswirkungen					
Verlust von Habitaten unbekannter Bedeutung	*	LFW	*	>50 %	++
Erhöhung des Säuregra- des und der Aluminium- Konzentrationen	*	PF	*	>50 %	++

1 Einflussebene:

* - hängt von der Bedeutung des betroffenen Ortes ab
I - international, N - national, R - regional,
C - in der Grafschaft, D - im Bezirk, P - in der Gemeinde

2 Potentiell betroffener Bereich:

E - über das Waldgebiet hinausreichend, FW - Gesamtes Waldgebiet,
LFW - Lokale Auswirkungen, aber im gesamten Waldgebiet, PF - Teilbereiche des Waldes

3 Grad der Auswirkungen:

* der Verlust kann mehr oder weniger schwerwiegend sein, abhängig vom Ausmaß der
Veränderung
---- gänzlicher Verlust, 0 nicht abschätzbar,
--- überwiegend negative Auswirkungen, + wenige positive Auswirkungen,
-- einige negative Auswirkungen, ++ einige positive Auswirkungen,
- wenige negative Auswirkungen, +++ überwiegend positive Auswirkungen

4 Wahrscheinlichkeit des Auftretens der Auswirkungen

100 % - sicher, >50 <50 % - unwahrscheinlich, <1

5 Potential zur Kompensation und Verbesserung der Auswirkungen:

++ sehr gut, + gut, 0 nicht vorhanden

Bei der Alternativenbewertung sollen auch die Auswirkungen der Maßnahmen oder Maßnahmenbündel in ihrer Gesamtheit bewertet werden, nicht jede einzelne Maßnahme für sich, damit Summenwirkungen abgeschätzt werden können.

Jedenfalls sollen auch sekundäre, kumulative und synergetische Auswirkungen berücksichtigt werden, denn diese können auf Projekt-UVP-Ebene nicht mehr ausreichend behandelt werden:

- **Sekundäre Auswirkungen** (auch als indirekte Auswirkungen oder Folgewirkungen bezeichnet): Auswirkungen, die in der Folge von Maßnahmen induziert werden und auch erst zu einem späteren Zeitpunkt oder in anderen Gebieten auftreten können
 - *Beispiel 1:* neue Straßeninfrastruktur → Erhöhung des Verkehrsaufkommens → Erhöhung der Emissionen aus dem Verkehr
Sekundäre Auswirkungen können auch durch Kompensationsmaßnahmen verursacht werden:
 - *Beispiel 2:* neue Straßeninfrastruktur → neue Lärmschutzwände → Verbauung von Sichtbeziehungen;
Sekundäre Auswirkungen können beispielsweise durch Wirkungsketten dargestellt werden;
- **Kumulative Auswirkungen** (auch als Summenwirkungen bezeichnet): Summe verschiedener Auswirkungen in einem Raum oder auf ein Schutzgut
 - *Beispiel:* Eine neue Straße versiegelt Fläche. An der Straße entstehen neue Gewerbegebiete, die weitere Flächen beanspruchen. Der Flächenverlust ist in Summe so groß, dass Tierarten verschwinden, weil ihr Lebensraum zu klein geworden ist.
- **Synergetische Auswirkungen:** Zusammenwirken verschiedener Auswirkungen, die einander verstärken oder abschwächen können
 - *Beispiel:* Eine neue Straße beeinträchtigt einerseits das Landschaftsbild und bringt andererseits Verkehrslärm in das betroffene Gebiet. Diese beiden Auswirkungen können einander verstärken und zur Entwertung eines Erholungsraumes führen.

Beispiel:

Beschreibung von Folgewirkungen im Verkehrsplan für die Region San Diego (US)

Der regionale Verkehrsplan für die Region San Diego stellte Maßnahmen für alle Verkehrsträger in der Region dar, mit dem Ziel, die Verkehrsbedürfnisse bis zum Jahr 2015 zu erfüllen. Das folgende Zitat stammt aus dem Abschnitt zum regionalen Wachstum:

Der Plan wurde erstellt, um dem geplanten Wachstum der Region zu entsprechen. Politiken zu Raumordnung und Verkehr fördern höhere Dichten in Wohngebieten und Arbeitszentren sowie die Entwicklung von Mischgebieten in der Nähe von Verkehrszentren und Verkehrskorridoren. Die Anordnung der dichtesten Nutzungen an Verkehrs-

bändern fördert den effizienteren Einsatz von öffentlichen Verkehrsmitteln und könnte Autofahrten reduzieren.

Ein weiterer Absatz befasste sich mit Folgewirkungen des Straßenbaus: Die Straße SR-125 liegt in der Außenzone der städtischen Gebiete des Bezirks San Diego. Entwicklungen in diesen Regionen können zu längeren Pendelzeiten und zu einem Anstieg der mit dem Auto zurückgelegten Strecken führen. Das kann Luftqualität und Energieverbrauch negativ beeinflussen. Dennoch können die neuen Autobahnteilstücke Verkehrsstaus auf bestehenden Straßen mindern, was den Energieverbrauch und die Emission von Luftschadstoffen reduziert.

Im Rahmen der Optimierung der Alternativen können Maßnahmen zur Kompensation negativer Umweltauswirkungen, die so genannten *Kompensationsmaßnahmen*, integriert werden. Dazu gehören

- Vermeidungsmaßnahmen zur gänzlichen Verhinderung negativer Auswirkungen, z. B. Maßnahmen zur Förderung des öffentlichen Verkehrs, um zusätzliche Emissionen aus dem motorisierten Individualverkehr zu vermeiden,
- Verminderungsmaßnahmen zur Reduktion von negativen Auswirkungen auf ein akzeptables Maß, z. B. Geschwindigkeitsbeschränkungen zur Reduktion der Emissionen und
- Ausgleichsmaßnahmen zur „Wiedergutmachung“ unvermeidbarer Eingriffe, z. B. Ausweisung neuer Schutzgebiete für gefährdete Lebensräume.

Kompensationsmaßnahmen können auch Vorgaben für die nachfolgende Planungsebene setzen. So können beispielsweise in einer SUP zu einem Abfallwirtschaftsplan Rahmenbedingungen für die Standortsuche für neue Abfallbehandlungsanlagen gemacht werden.

Grundsätzlich steht die Vermeidung von negativen Auswirkungen aus Gründen des Umweltschutzes, aus gesellschaftlichen sowie aus Kostengründen an erster Stelle. Erst wenn alle Vermeidungsmaßnahmen ausgeschöpft sind, sollen Verminderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen werden. Ein Hauptvorteil der SUP gegenüber der Projekt-UVP ist, dass umfassendere Kompensationsmaßnahmen - im Besonderen solche, die Beeinträchtigungen gar nicht erst entstehen lassen - früher und wirksamer berücksichtigt werden können („Schadensvermeidung im Vorhinein“). Auf Projekt-UVP-Ebene geht es oft nur mehr um das „Reparieren“ nicht vermeidbarer negativer Auswirkungen („Schadensreparatur im Nachhinein“).

Beispiel:

Kompensationsmaßnahmen im Verkehrsplan für die Region San Diego - US

Für biologische Ressourcen vorgeschlagene Kompensationsmaßnahmen: Projekt-UVPs für Projekte, die im Plan vorgeschlagen werden, beinhalten spezielle Kompensationsmaßnahmen zur Reduktion bekannter signifikanter Auswirkungen auf biologische

Ressourcen. Die Planung neuer Autobahnen muss mit Habitatschutzplanungen abgestimmt werden, um sicherzustellen, dass die Kernbereiche wertvoller Habitats nicht beeinträchtigt werden.

Beispiel: Integration von Kompensationsmaßnahmen bei der Entwicklung des Raumordnungsplans für die Grafschaft Bedfordshire 1991–2011 (GB)

Ursprünglicher Vorschlag	Verbesserter Vorschlag
<p><i>Infrastruktur:</i> kurze Behandlung der Bereiche Entwässerung, Autobahnen, Bildung oder anderer kommunaler Aufgaben</p>	<p><i>Zusatz:</i> Vereinbarungen zur Erfüllung der Ansprüche der Benutzer öffentlicher Verkehrsmittel, der FußgängerInnen und RadfahrerInnen</p>
<p><i>Siedlungswesen:</i> keine Erwähnung der Verkehrsmittel</p>	<p><i>Zusatz:</i> Die örtlichen Planungsbehörden werden sicherstellen, dass öffentliche Verkehrsmittel, FußgängerInnen und RadfahrerInnen, entsprechende soziale Einrichtungen, Einkaufsmöglichkeiten und Arbeitsplätze durch Struktur, Standort und Gestaltung großer, neuer Siedlungsgebiete gefördert werden.</p>

Manche Kompensationsmaßnahmen haben wirtschaftliche oder soziale Auswirkungen, manchmal aber auch negative Auswirkungen auf andere Umweltaspekte. Deshalb sollen die optimierten Alternativen, in welche die Kompensationsmaßnahmen integriert wurden, erneut hinsichtlich ihrer Auswirkungen analysiert und bewertet werden, bevor die optimale Planungslösung ausgewählt wird.



Achtung!

Die Analyse der Trendfortschreibung zeigt den eigentlichen Handlungs- und Planungsbedarf. Die Frage, ob und warum überhaupt planerische Maßnahmen gesetzt werden sollen, kann beantwortet werden. Allerdings ist die Trendentwicklung oftmals schwierig eindeutig zu prognostizieren. Bei Prognoseunsicherheiten soll auf jeden Fall die Spannbreite der möglichen Entwicklung dargestellt (minimale und maximale Entwicklung) und die aus Sicht der Beteiligten realistischste Entwicklung herausgefiltert werden.

Auch bei der Bewertung der Auswirkungen der Alternativen treten auf SUP-Ebene oft Prognoseunsicherheiten auf. Diese müssen offengelegt und dokumentiert werden. Alle Annahmen, die hinter den Bewertungsergebnissen stehen, müssen transparent und nachvollziehbar begründet sein. Ein offener Umgang mit Datenlücken oder fehlenden Kenntnissen stärkt die Glaubwürdigkeit der Ergebnisse der SUP.

Visionen sind erwünscht! Die Auswahl der zu untersuchenden Alternativen ist ein zen-

traler Schritt im SUP-Prozess. Nur aus Alternativen, die berücksichtigt wurden, können Empfehlungen zur Planungslösung abgeleitet werden. Maßnahmen, die in keiner der gewählten Alternativen enthalten sind, können nur mehr schwer in das Endergebnis übernommen werden. Daher empfiehlt es sich, die Alternativenauswahl möglichst breit anzulegen und sie unter Beteiligung aller betroffenen Interessensgruppen und der Umweltstellen durchzuführen. Visionäre Ideen sind dabei durchaus gefragt und sollen nicht als unrealistische Gedankenspielerei voreilig abgetan werden. Keine mögliche Alternative sollte von vornherein ausgeschlossen werden. Auch eine Rückkopplung mit den politischen EntscheidungsträgerInnen kann von Vorteil sein, um das gesamte Diskussionsspektrum zu erfassen.

Zusammenfassung: Alternativenentwicklung und -bewertung sowie Auswahl der empfohlenen Planungslösung

- Identifikation von Alternativen, mit denen die eingangs festgelegten Ziele erreicht werden können, Bewertung dieser Alternativen hinsichtlich ihrer Auswirkungen sowie Auswahl der optimalen Planungslösung als Empfehlung an die politischen EntscheidungsträgerInnen in folgenden Schritten:
- Festlegung von Rahmenbedingungen für die Alternativen
- Entwicklung von Alternativen inkl. der Trendfortschreibung
- Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen der Alternativen sowie der Trendfortschreibung (1. Bewertungsdurchgang)
- Optimierung der Alternativen (mit Integration von Kompensationsmaßnahmen)
- Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen der optimierten Alternativen (2. Bewertungsdurchgang)
- Auswahl der optimalen Alternative(n) als empfohlene Planungslösung

2.3.5 Planung des Monitorings und der nächsten Schritte



Worum geht es?

Nach der Überprüfung der Alternativen und der Auswahl der empfohlenen Planungslösung werden Monitoringmaßnahmen zur Kontrolle der Umsetzung der Planung festgelegt. Außerdem werden die nächsten Schritte zur Realisierung der Planung konzipiert. Obwohl das Monitoring erst nach dem Beschluss der Planung und parallel zu ihrer Umsetzung durchgeführt wird (s. Monitoringphase, *Kapitel 2.5* (S 2-58)), müssen die Monitoringmaßnahmen bereits jetzt im Voraus festgelegt und im Umweltbericht dokumentiert werden. Alle Beteiligten sollen daran mitwirken.



Anforderungen der SUP-Richtlinie

In Artikel 10 verlangt die SUP-Richtlinie die Überwachung der „erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt, um unter anderem frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.“ In Anhang I (i) for-

dert die SUP-Richtlinie die Beschreibung der geplanten Monitoringmaßnahmen im Umweltbericht.

Die Planung der nächsten Schritte zur Umsetzung der Planung ist in der Richtlinie nicht erwähnt. Die Praxiserfahrungen zeigen jedoch, dass dies für die Realisierung der SUP-Empfehlungen und die Verknüpfung mit nachfolgenden Planungsebenen und Prüfinstrumenten (v. a. mit der Projekt-UVP) hilfreich ist (s. *Beispiel* auf Seite 2-49).



Praxis-Tipps und Beispiele

Entscheidend für das Monitoring ist, ob die empfohlene Planungslösung aus dem SUP-Prozess von den politischen EntscheidungsträgerInnen als endgültige Planung angenommen wird oder ob es Abweichungen gibt. Wenn die Konsensfindung mit den beteiligten Interessengruppen und die Rückkopplung mit der politischen Ebene während des SUP-Prozesses gelingen, ist dies jedoch recht wahrscheinlich. Dann ist es sinnvoll, im Monitoring folgende vier Aspekte zu überprüfen:

1. Gegencheck der Annahmen:

Treten die Entwicklungen tatsächlich so ein, wie in der SUP angenommen (z. B. die Entwicklung der Abfallmengen, der Verkehrszuwachs oder die Bevölkerungsentwicklung)? Bei gravierenden neuen (abweichenden) Entwicklungen kann die Nachjustierung der Planung notwendig sein, da die empfohlenen Maßnahmen auf veralteten Annahmen basieren und daher nicht mehr aktuell sind.

2. Gegencheck der Umsetzung:

Werden die Maßnahmen der Planung einschließlich der Kompensationsmaßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder zum Ausgleich von negativen Auswirkungen wie empfohlen realisiert? Wo liegen allfällige Umsetzungshindernisse?

3. Gegencheck der Zielerreichung:

Werden die eingangs definierten Ziele durch die Umsetzung der Planung auch erreicht?

Wenn nicht, ist die Nachjustierung der empfohlenen Maßnahmen sinnvoll.

4. Gegencheck der Prognosen zu den Auswirkungen:

Treten die in der SUP prognostizierten Auswirkungen tatsächlich wie erwartet ein? Welche Auswirkungen sind mit der Umsetzung der Planung tatsächlich verbunden? Wenn unerwartete negative Auswirkungen auftreten, sollen entsprechende Abhilfemaßnahmen ergriffen werden.

Zur Planung des Monitoring gehören zwei Aspekte: die Organisation des Monitorings und die Inhalte des Monitorings.

1. Zur Organisation des Monitorings soll geklärt werden:

- Wer ist für das Monitoring verantwortlich?
Beispielsweise eine Monitoringgruppe und Nennung der federführenden Dienststelle oder Institution
- Wann und in welchen Abständen wird das Monitoring durchgeführt?
- Was ist das Ergebnis des Monitorings und was passiert damit?
Beispielsweise ein Monitoringbericht an die politischen EntscheidungsträgerInnen und an die am SUP-Prozess Beteiligten; Initiierung von Abhilfemaßnahmen bei negativen Auswirkungen im Sinne des Artikels 10 der SUP-Richtlinie.

2. Zu den Inhalten des Monitorings soll geklärt werden:

- Wie wird das Monitoring durchgeführt?
Beispielsweise anhand einer Monitoring-Checkliste
- Welche Auswirkungen, Ziele oder Maßnahmen werden im Monitoring beobachtet und welche Indikatoren werden dafür herangezogen?
Fokussierung auf einige wenige Kernindikatoren
- Wie werden die erforderlichen Daten gesammelt?
Beispielsweise Zurückgreifen auf routinemäßig erhobene oder leicht ermittelbare Daten mit Bezug zu den gewählten Bewertungsindikatoren der SUP.

Detaillierte inhaltliche Festlegungen zum Monitoring (z. B. zu den verwendeten Indikatoren) können auch erst in der Monitoringphase der SUP erfolgen (s. *Kapitel 2.5* (S 2-58)).

Beispiel: Monitoringmaßnahmen bei der SUP zum Wr. Abfallwirtschaftsplan (1999–2001)

Das Monitoring zielte auf

- die Erfolgskontrolle zur Umsetzung des Wr. Abfallwirtschaftsplans
- den Gegencheck der Prognosen sowie
- den Gegencheck der Annahmen, die dem Wr. Abfallwirtschaftsplan

zu Grunde liegen. Das Monitoring ist Aufgabe der Monitoring-Gruppe, die aus MA 48, MA 22 und Wr. Umweltschutzbehörde besteht. Etwa alle zwei Jahre beantwortet die Monitoring-Gruppe eine Monitoring-Checkliste und erstellt einen Monitoring-Bericht. Dieser wird an das SUP-Team ausgesandt. Die politisch Verantwortlichen werden über das Monitoring informiert. Mit Hilfe der Monitoring-Checkliste wird festgestellt, ob der Wr. Abfallwirtschaftsplan weiterhin aktuell ist oder ob er nachjustiert werden muss. Sollte sich im Rahmen des Monitorings herausstellen, dass der Wr. Abfallwirtschaftsplan aktualisiert werden muss, so sollte diese Justierung wieder konsensual im SUP-Team erfolgen.

Für das Monitoring wurden bei der SUP zum Wr. Abfallwirtschaftsplan auch bestehende Monitoring-Mechanismen genutzt (gesetzliche Überprüfungspflicht der Abfallbehandlungsanlagen und der Deponien).

Monitoring-Checkliste SUP Wiener Abfallwirtschaftsplan (Wr. AWP) ✓=Wr. AWP ist weiterhin aktuell, !=Wr. AWP muss nachjustiert werden	Ja	nein
Läuft die Umsetzung des Wr. AWP so, dass er bis 2010 realistischerweise umgesetzt werden kann?	✓	!
Stimmen die aktuellen Abfallmengen mit den Prognosen überein?	Verbale	Beschreibung
Welche Vermeidungsmaßnahmen wurden umgesetzt? Welche Vermeidungseffekte konnten damit erzielt werden (mind. 3-jähriger Betrachtungszeitraum)?	Verbale	Beschreibung
Ist es für das Jahr 2010 weiterhin realistisch, dass die Abfallströme wie im Fließbild des Wr. AWP dargestellt, fließen?	✓	!

Ist es für das Jahr 2010 weiterhin realistisch, dass die den Ergebnissen zugrunde liegenden Annahmen zu den Emissions-Standards der vorgesehenen Anlagen eintreten?	✓	!
Werden die Festlegungen des Wr. AWP für die Realisierung der beschlossenen Abfallbehandlungs-Anlagen (z. B. Emissionsstandards nach Stand der Technik, ...) eingehalten?	✓	!
Haben sich seit dem Beschluss des Wr. AWP wesentliche technologische Entwicklungen ergeben, so dass die Annahmen, die dem Wr. AWP zugrunde liegen, überholt sind und neue Alternativen („Szenarien“) überprüft werden müssen?	!	✓
Haben sich seit dem Beschluss des Wr. AWP wesentliche Rahmenbedingungen geändert (z. B. Kooperationsmöglichkeiten mit NÖ, ...), so dass die Annahmen, die dem Wr. AWP zugrunde liegen, überholt sind und neue Alternativen („Szenarien“) überprüft werden müssen?	!	✓
Sind bei den beschlossenen Abfallbehandlungs-Anlagen Kapazitätsanpassungen nötig?	!	✓
Ist die prognostizierte Zahl und Art an Gebäuden neu an die Fernwärme angeschlossen? Sind die prognostizierten Emissionsentlastungen erreicht?	✓	!

Zusätzlich sollte in der Monitoring-Checkliste abgefragt werden, welche tatsächlichen Auswirkungen mit der Umsetzung der Planung verbunden sind und ob Abhilfemaßnahmen bei negativen Auswirkungen notwendig sind. Diese Frage ist beim Monitoring dann von zentraler Bedeutung, wenn die endgültig angenommene Planung von der ursprünglichen SUP-Empfehlung abweicht. In diesem Fall sollte sich das Monitoring auf die tatsächlich eintretenden Auswirkungen und die erforderlichen Abhilfemaßnahmen konzentrieren.

Obwohl die Planung der nächsten Schritte zur Umsetzung der Planung nicht in der SUP-Richtlinie angesprochen ist, ist sie in der Praxis wichtig, um die weitere Vorgangsweise nach der Durchführung der SUP und bei der Umsetzung der Ergebnisse zu klären und damit auch eine effektive Verknüpfung mit der nachfolgenden Planungsebene sicherzustellen. Zur Planung der nächsten Schritte eignet sich eine einfache „To-Do-Liste“, in der die Tätigkeiten, die verantwortlichen Stellen/Personen, die dabei einbezogenen Stellen/Personen sowie die Fristen festgelegt werden. Besonderer Stellenwert kommt dieser „To-Do-Liste“ dann zu, wenn die Beauftragung der Prozesssteuerung nur auf die Durchführungsphase beschränkt ist und diese für die Umsetzungsphase der SUP nicht verlängert wird. Damit geht nämlich auch das bisherige Prozessmanagement zu Ende.

Beispiel:**Vereinbarung der nächsten Schritte bei der SUP zum Wiener Abfallwirtschaftsplan (1999–2001)**

Umsetzungsmaßnahmen zum Wr. AWP - Die nächsten Schritte bis zum UVP-Verfahren

Was ist zu tun ?	Wer ist verantwortlich?	Wer ist einzubeziehen?	Wann wird es gemacht?
Pressekonferenz über das Ergebnis der SUP	Umweltstadträtin	Bürgermeister, Kerngruppe (MA48, MA22, WUA)	Herbst 01
Weiterleitung des Umweltberichts zur SUP Wr. AWP samt ExpertInnenbericht zur Beschlussfassung des Wr. AWP im Wr. Gemeinderat	MA48 + MA22	über Stadtsenat, Umweltausschuss und Finanzausschuss	Herbst 01
Beschlussfassung des Wr. AWP im Gemeinderat	Gemeinderat		Herbst 01
Reaktion auf Gemeinderatsbeschluss im SUP-Team	SUP-Team		Herbst 01
Veröffentlichung des Wr. AWP - professionelle Öffentlichkeitsarbeit	MA48 + MA22	WUA, Ökobüro, Ökologie-Institut, IHS, PR-Fachleute	Unmittelbar nach Gemeinderatsbeschluss (Herbst 01)
Überlegungen zur Struktur/Organisation der Vermeidungsgruppe (Klärung Vergaberichtlinien, „Schirmmanagement Vermeidung“)	Kerngruppe (MA48, MA22, WUA)		Sofort
Start der Vermeidungsprojekte	MA48, Schirmmanagement	Vermeidungsgruppe, ...	Ab Sommer/Herbst 01, bis Maßnahmenpotential ausgeschöpft ist
Suche nach Eignungszonen für die neue MVA im konsensualen Verfahren mit Mediationselementen und Öffentlichkeitsbeteiligung	Kerngruppe (MA48, MA22, WUA)	Verwaltung, ExpertInnen, organisierte Öffentlichkeit, betroffene Bezirke	Unmittelbar nach Gemeinderatsbeschluss (Herbst 01)
Einleitung UVP-Verfahren für die neue MVA		MA22 (als UVP-Behörde)	Nach Klärung möglicher Eignungszonen



Achtung!

Neben der planerstellenden Behörde und der Umweltstellen sollten auch unabhängige, verwaltungsexterne Stellen beim Monitoring einbezogen werden, z. B. die Umweltschutzvereine oder an der SUP beteiligte NGOs. Damit können die Glaubwürdigkeit nach außen und die Akzeptanz gestärkt werden.

Bei der Planung der nächsten Schritte muss auch das weitere Prozessmanagement für die Beschluss- und Monitoringphase der SUP geklärt werden (z. B. Übernahme durch die planerstellende Behörde oder weitere Beauftragung einer etwaigen externen Prozesssteuerung).

Zusammenfassung: Planung der Monitoringmaßnahmen und der nächsten Schritte

Planung der Organisation des Monitorings:

- **Wer ist verantwortlich**
- **Wann, in welchen Abständen wird das Monitoring durchgeführt**
- **Was ist das Ergebnis (z. B. Monitoringbericht), was passiert mit dem Ergebnis**

Planung der Inhalte des Monitorings:

- **Wie wird das Monitoring durchgeführt**
- **Welche Auswirkungen, Ziele oder Maßnahmen werden im Monitoring beobachtet und welche Indikatoren werden dafür herangezogen**
- **Wie werden die erforderlichen Daten ermittelt**

Die Planung der nächsten Schritte zur Umsetzung der Planung fördert die Verknüpfung mit nachfolgenden Planungen oder Projekt-UVPs und damit auch die Wirksamkeit der SUP.

2.3.6 Erstellen des Umweltberichts



Worum geht es?

Im Umweltbericht werden der Ablauf des SUP-Prozesses und die Ergebnisse der einzelnen SUP-Schritte dokumentiert. Dazu gehört die Beschreibung der Zieldefinition, der Ausgangssituation, des gewählten Untersuchungsrahmens, der entwickelten und bewerteten Alternativen sowie der Trendfortschreibung, der empfohlenen Planungslösung sowie der geplanten Monitoringmaßnahmen und der nächsten Schritte.



Anforderungen der SUP-Richtlinie

Die Richtlinie regelt in Artikel 5 die Erstellung des Umweltberichts. „Darin werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung des Plans oder Programms auf die Umwelt hat, sowie vernünftige Alternativen (...) ermittelt,

beschrieben und bewertet“. In Anhang I werden die erforderlichen Inhalte des Umweltberichts aufgezählt. Die Umweltstellen werden bei der Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrads der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen („Scoping“) konsultiert (s. *Kapitel 2.3.3* (S 2-27)).

Artikel 6 der SUP-Richtlinie regelt die Konsultationen zum Umweltbericht. Er sieht vor, dass der Entwurf der Planung und der Umweltbericht der Öffentlichkeit sowie den Umweltstellen zugänglich gemacht werden. Den Umweltstellen und der betroffenen oder interessierten Öffentlichkeit (s. *Kapitel 2.2.2*) muss innerhalb ausreichend bemessener Frist frühzeitig und effektiv Gelegenheit gegeben werden, vor der Annahme der Planung oder seiner Einbringung in das Gesetzgebungsverfahren zum Planungsentwurf sowie zum begleitenden Umweltbericht Stellung zu nehmen.

Artikel 7 der SUP-Richtlinie regelt die grenzüberschreitenden Konsultationen, wenn die Umweltauswirkungen der Planung einen anderen EU-Mitgliedstaat betreffen. Bei grenzüberschreitenden Konsultationen werden dem betroffenen EU-Mitgliedstaat der Planungsentwurf sowie der Umweltbericht übermittelt.



Praxis-Tipps und Beispiele

In der Praxis hat sich bewährt, mit dem Entwurf der Planung auch einen *Entwurf* des Umweltberichts zur öffentlichen Stellungnahme aufzulegen. Erst danach wird der endgültige Umweltbericht erstellt, in dem die eingelangten Stellungnahmen berücksichtigt sind. Nur so ist gewährleistet, dass die Kommentare der Öffentlichkeit in den Umweltbericht einfließen können.

Bewährt hat sich auch, die Stellungnahmen und die Art und Weise, wie diese berücksichtigt wurden, im Umweltbericht zu dokumentieren. Damit kann Transparenz für die Öffentlichkeit und für die politischen EntscheidungsträgerInnen geschaffen werden. Auch die am SUP-Prozess kooperativ beteiligten Interessengruppen und die Umweltstellen sollen die Möglichkeit bekommen, spezielle Sichtweisen zum Ergebnis, aber auch eventuell verbliebene Dissenspunkte im Umweltbericht schriftlich und nachvollziehbar zu erklären. Die schwierige Phase der konsensualen Auswahl der empfohlenen Planungslösung im Anschluss an den Alternativenvergleich kann damit entlastet werden.

Beispiel:

Umweltbericht zur SUP zum Wr. Abfallwirtschaftsplan (1999–2001)

- Bei der SUP zum Wr. AWP wurden im Umweltbericht nicht nur die wesentlichen inhaltlichen Ergebnisse der SUP zusammengefasst, sondern auch der SUP-Prozess an sich beschrieben (Ziele, methodische Vorgangsweise, beteiligte Akteure, Prozessablauf, ...). Außerdem wurde das Endergebnis, der Wiener Abfallwirtschaftsplan, dargestellt. Alle Beteiligten hatten die Möglichkeit zum Wr. AWP und zum SUP-Prozess schriftlich Stellung zu nehmen. Auch diese Stellungnahmen sind im Umweltbericht dokumentiert (s. www.wien.gv.at/umweltschutz/pool/abfall.html).

- Zusätzlich erstellte das ExpertInnen team, das für die Analyse der Auswirkungen der Alternativen verantwortlich war, einen umfassenden ExpertInnenbericht (s. www.wien.gv.at/ma48/sup/index.htm). In diesem wurden alle inhaltlich-fachlichen Schritte der SUP (von der Analyse der Ausgangssituation, über die Festlegung des Untersuchungsrahmens, die Bildung der Alternativen, ihre Analyse und Bewertung auf Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft bis zur Konsens-Alternative) detailliert dokumentiert. Er stellte die fachliche Grundlage für den Umweltbericht dar.



Achtung!

Der Umweltbericht soll sich auf die wesentlichen Aussagen der SUP beschränken. Wichtig ist die nachvollziehbare und transparente Darstellung des gesamten Prozesses (inkl. der vorgegebenen Rahmenbedingungen) und der Untersuchungsergebnisse. Die Annahmen, die hinter den Ergebnissen stehen, müssen ebenfalls offengelegt werden.

Zusammenfassung: Erstellen des Umweltberichts

Allgemeinverständliche Dokumentation der Inhalte und der Vorgangsweise bei der SUP

Erstellung in drei Schritten:

- (1) Entwurf des Umweltberichts**
- (2) Stellungnahmen der Beteiligten dazu**
- (3) endgültiger Umweltbericht**

2.4 Phase 4: Beschlussphase

Die Durchführungsphase der SUP endet mit der Erstellung des Umweltberichts. Danach beginnt die Beschlussphase der SUP, in der v. a. die politischen EntscheidungsträgerInnen, aber auch die planerstellende Dienststelle, gegebenenfalls unter Einbeziehung der Umweltstellen, agieren.

2.4.1 Annahme der Planung unter Berücksichtigung der SUP-Ergebnisse



Worum geht es?

Der Umweltbericht wird den EntscheidungsträgerInnen zusammen mit der empfohlenen Planungslösung übergeben. Diese entscheiden in der Folge über die endgültige Variante der Planung auf politischer Ebene (Planungsannahme z. B. durch Beschluss der Landesregierung oder des Gemeinderates). In manchen Fällen kann die Annahme der Planung auch auf administrativer Ebene ohne politischen Beschluss erfolgen.

Jedenfalls muss bei der Entscheidungsfindung das Ergebnis der SUP berücksichtigt werden.



Anforderungen der SUP-Richtlinie

In Artikel 8 fordert die Richtlinie, dass der Umweltbericht und die Ergebnisse der Konsultationen „bei der Ausarbeitung und vor der Annahme des Plans oder Programms oder vor dessen Einbringung in das Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt“ werden. Das bedeutet zwar keine absolute Bindungswirkung an das Ergebnis der SUP, jedoch, dass es nach Möglichkeit zu übernehmen ist („Auseinandersetzungspflicht“). Ein Abweichen vom Ergebnis ist zu begründen.



Praxis-Tipps und Beispiele

SUP-Ergebnisse sind Entscheidungsgrundlagen und fachliche Empfehlungen an die EntscheidungsträgerInnen. Sie sind nicht verbindlich und nehmen die (politische) Entscheidung nicht vorweg. Allerdings sind die Ergebnisse zu berücksichtigen, in dem Sinne, dass sich die politischen EntscheidungsträgerInnen mit den Ergebnissen vertraut machen, sich damit auseinandersetzen und diese so weit wie möglich in die Entscheidung einfließen lassen. Wünschenswert ist auch fachlicher Sicht natürlich, wenn die EntscheidungsträgerInnen die Empfehlungen der SUP in ihren Beschluss zur endgültigen Planung übernehmen. Das wird begünstigt durch:

- Vollständige Integration von Planung und SUP zu einem abgestimmten Gesamtprozess: Umweltaspekte sind bereits in die empfohlene Planungslösung integriert.
- Frühzeitige und effektive Beteiligung der organisierten Öffentlichkeit und der Umweltstellen: bietet die Chance des Interessenausgleichs während der Entwicklung der Planung, im Idealfall können die Beteiligten den politischen EntscheidungsträgerInnen eine konsensuale Planungslösung empfehlen, die von den Betroffenen mitgetragen wird.
- Kontinuierliche Rückkopplung mit den zuständigen EntscheidungsträgerInnen während des SUP-Prozesses: sie werden über Zwischenergebnisse informiert, die entscheidungsrelevanten Fragen, welche die SUP jedenfalls klären soll, werden herausgefiltert
- Transparente und nachvollziehbare Darstellung der Ergebnisse im Umweltbericht: es wird allgemeinverständlich erläutert, warum welche Planungslösung empfohlen wird.

Beispiel:

Annahme der Planung (Beschluss) unter Berücksichtigung der SUP-Ergebnisse bei der SUP zum Vorarlberger Abfallwirtschaftsplan (2005–2006)

Bei der SUP zum Vorarlberger Abfallwirtschaftsplan ist es im SUP-Team nach etwa 1-jähriger Zusammenarbeit gelungen, Konsens über die künftigen Maßnahmen in der Vorarlberger Abfallwirtschaft zu erreichen. Die beteiligten Verwaltungsstellen des Lan-

des, die Gemeinden, UmweltvertreterInnen und VertreterInnen der Wirtschaft einigten sich auf ein gemeinsames Ergebnis. Die vorgesehenen Maßnahmen sind im Vorarlberger Abfallwirtschaftsplan festgehalten (<http://www.vorarlberg.at/abfallwirtschaftsplan>). Nach der Erstellung des Umweltberichts zum Vorarlberger Abfallwirtschaftsplan wurde das Ergebnis als fachliche Empfehlung des SUP-Teams an die Vorarlberger Landesregierung weitergegeben. Die Vorarlberger Landesregierung übernahm die SUP-Ergebnisse vollinhaltlich und beschloss den Vorarlberger Abfallwirtschaftsplan wie vom SUP-Team auf fachlicher Ebene empfohlen.



Achtung!

Nicht jede SUP bringt eine klare Planungsempfehlung hervor. In manchen Fällen bleiben verschiedene Planungsalternativen mit ihren Bewertungsergebnissen nebeneinander stehen. In diesem Fall entscheiden die politischen EntscheidungsträgerInnen ohne eindeutige Empfehlung über die endgültige Planung. Auch in diesem Fall müssen sie die Ergebnisse der SUP bei der Entscheidung berücksichtigen. Dies erfordert allerdings eine intensivere Auseinandersetzung mit den Informationen des Umweltberichts. Wenn im SUP-Prozess eine klare Empfehlung zur optimalen Planungslösung erarbeitet wird, unterstützt dies die EntscheidungsträgerInnen bei der Annahme der Planung.

2.4.2 Bekanntgabe der Entscheidung und zusammenfassende Erklärung



Worum geht es?

Nach der Annahme der Planung wird die zusammenfassende Erklärung erstellt. Sie beschreibt, wie Umwelterwägungen einbezogen und wie der Umweltbericht und die durchgeführten Konsultationen berücksichtigt wurden. Außerdem enthält sie eine Begründung zur Auswahl der angenommenen Planung. Abschließend werden die angenommene Planung, der endgültige Umweltbericht, die zusammenfassende Erklärung und die beschlossenen Monitoringmaßnahmen veröffentlicht.



Anforderungen der SUP-Richtlinie

Die SUP-Richtlinie fordert in Artikel 9, dass den zu konsultierenden Umweltstellen und der Öffentlichkeit die Annahme der Planung bekannt gegeben und die Planung zugänglich gemacht wird. Auch eine zusammenfassende Erklärung muss zugänglich gemacht werden. Sie beschreibt,

- „wie Umwelterwägungen in den Plan oder das Programm einbezogen wurden,
- wie der nach Artikel 5 erstellte Umweltbericht, die nach Artikel 6 abgegebenen Stellungnahmen (Anm. d. Verf.: der Umweltstellen und der Öffentlichkeit) und die Ergebnisse von nach Artikel 7 geführten Konsultationen (Anm. d. Verf.:

- grenzüberschreitende Konsultationen) gemäß Artikel 8 berücksichtigt wurden und
- aus welchen Gründen der angenommene Plan oder das angenommene Programm, nach Abwägung mit den geprüften vernünftigen Alternativen, gewählt wurde“.

Außerdem müssen die beschlossenen Monitoringmaßnahmen zugänglich gemacht werden (s. *Kapitel 2.3.5* (S 2-47)).



Praxis-Tipps

In der Praxis wird die zusammenfassende Erklärung in einer vorläufigen Version von der planerstellenden Dienststelle, möglichst unter Einbeziehung der Umweltstellen, für die Entscheidungsfindung vorbereitet und den politischen EntscheidungsträgerInnen zur Unterstützung bei der Auswahl der einen oder anderen Planungslösung zur Verfügung gestellt. Nach der Entscheidungsfindung kann die endgültige zusammenfassende Erklärung von der planerstellenden Dienststelle fertiggestellt werden.

Eine praktikable Möglichkeit, die Ergebnisse zugänglich zu machen, ist die Veröffentlichung der angenommenen Planung, des endgültigen Umweltberichts, der zusammenfassenden Erklärung und der Monitoringmaßnahmen über das Internet und die dauerhafte Auflage zur Einsichtnahme zumindest bei der planerstellenden Dienststelle, besser noch zusätzlich bei der Umweltstelle. Jedenfalls sollen die am SUP-Prozess Beteiligten über die gefallenen Beschlüsse informiert werden.

Obwohl die SUP-Richtlinie dies nicht explizit vorsieht, ist es sinnvoll, auch den endgültigen Umweltbericht zugänglich zu machen. Mit den Informationen des Umweltberichts kann die Planungsentscheidung nachvollziehbar gemacht und damit von der Öffentlichkeit besser verstanden und akzeptiert werden.



Achtung!

Die Bekanntgabe der Entscheidung und die zusammenfassende Erklärung tragen zur Transparenz des SUP-Prozesses bei. Alle Schriftstücke müssen daher allgemeinverständlich - das heißt auch ohne besondere Fachkenntnisse nachvollziehbar - verfasst werden.

Zusammenfassung: Annahme der Planung und Bekanntgabe der Entscheidung

- **Annahme der Planung durch die EntscheidungsträgerInnen unter Berücksichtigung der SUP-Ergebnisse, diese sind womöglich zu übernehmen, andernfalls sind Abweichungen zu begründen**
- **Bekanntgabe und Begründung der Entscheidung über die angenommene Planung mit Erstellung einer zusammenfassenden Erklärung und Veröffentlichung der beschlossenen Monitoringmaßnahmen**

2.5 Phase 5: Monitoringphase

Nach der Beschlussphase folgt mit der Monitoringphase die letzte Etappe der SUP. Sie begleitet die schrittweise Realisierung der angenommenen Planung. Diese Phase folgt in der Regel erst einige Zeit nach der Annahme der Planung und umfasst meist einen längeren Zeitraum.



Worum geht es?

Beim Monitoring wird regelmäßig evaluiert, ob

- die Annahmen zutreffen, die der SUP zu Grunde gelegt wurden,
- die empfohlenen Maßnahmen der Planung, einschließlich der empfohlenen Kompensationsmaßnahmen, umgesetzt werden bzw. ob dem allfällige Hindernisse entgegenstehen,
- mit den umgesetzten Maßnahmen die angestrebten Ziele erreicht werden können und
- welche Auswirkungen die Planung tatsächlich hat.

Die Monitoringmaßnahmen, die während der Durchführung der SUP geplant wurden, sind zu beachten (s. Kapitel 2.3.5 (S 2-47)). Die Ergebnisse des Monitorings sollen den politischen EntscheidungsträgerInnen und den am SUP-Prozess Beteiligten übermittelt werden.

Wenn die politischen EntscheidungsträgerInnen bei der Annahme der endgültigen Planung vom SUP-Ergebnis abgewichen sind, so sollen beim Monitoring diese Abweichungen dokumentiert und wenn möglich auch begründet werden.



Anforderungen der SUP-Richtlinie

In Artikel 10 verlangt die SUP-Richtlinie die Überwachung der „erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt, um unter anderem frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.“ Bestehende Überwachungsmechanismen, wie beispielsweise Emissionsmessungen, können dazu verwendet werden.



Praxis-Tipps

Das Monitoring soll auf einige wenige Kernindikatoren fokussiert werden. Dabei soll so weit wie möglich auf routinemäßig erhobene oder leicht ermittelbare Daten mit Bezug zu den gewählten Bewertungsindikatoren der SUP zurückgegriffen werden. Das Monitoring soll keinesfalls den gleichen Erhebungsaufwand wie eine vollständige SUP verursachen. Die Auswahl der Monitoringindikatoren soll in Abstimmung mit den Umweltstellen erfolgen, um auf die konkrete Datenlage einzugehen und die Praktikabilität sicherzustellen. Das Monitoring kann bei periodisch überarbeiteten Planungen auch im Rahmen der Fortschreibung der Planung erfolgen.

Beim Monitoring können wertvolle Daten gewonnen werden, um die Prognosen in künftigen SUPs zu verbessern. Das kann v. a. für Planungen wichtig sein, die in regelmäßigen Intervallen aktualisiert werden.

Das Monitoring hilft auch beim Umgang mit Prognoseunsicherheiten während der SUP, weil es eine punktuelle Nachkontrolle der Annahmen und Nachjustierungen im Bedarfsfall ermöglicht.



Achtung!

Sollte sich im Monitoring herausstellen, dass die der SUP zugrundegelegten Annahmen überholt und daher die SUP-Empfehlungen auch nicht mehr aktuell sind, muss überlegt werden, ob die jeweilige Planung zusammen mit der SUP nachjustiert werden sollen. Wenn sich die Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen verzögert, sollten die Hindernisgründe transparent gemacht und Wege aufgezeigt werden, wie diese überwunden werden können. Wenn sich im Rahmen des Monitorings zeigt, dass mit der Umsetzung der Planung unvorhergesehene negative Auswirkungen verbunden sind, so müssen Vorschläge für Abhilfemaßnahmen ausgearbeitet werden. Sollte das Monitoring offen legen, dass Planungs- und Umweltziele nicht erreicht werden, ist ebenfalls eine Nachjustierung der Maßnahmen der Planung, optimalerweise wieder unter Einbindung der ursprünglich Beteiligten, zu empfehlen.

Zusammenfassung: *Monitoring*

Nachkontrolle:

- **ob die der SUP zu Grunde gelegten Annahmen tatsächlich zutreffen**
- **ob die Maßnahmen der Planung, einschließlich der empfohlenen Kompensationsmaßnahmen, umgesetzt werden**
- **ob mit den umgesetzten Maßnahmen die angestrebten Ziele erreicht werden**
- **mit welchen Auswirkungen die Umsetzung der Planung tatsächlich verbunden ist**

